



AMF

VERKAUFSPROSPEKT mit Verwaltungsreglement

Teilfonds:

AMF - Family & Brands Aktien
AMF - Renten Welt

15. Januar 2026

AMF

fonds commun de placement à compartiments multiples
gemäß Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010
über Organismen für gemeinsame Anlagen

VERKAUFSPROSPEKT mit Verwaltungsreglement

15. Januar 2026

Der Verkaufsprospekt ist nur gültig in Verbindung mit dem Verwaltungsreglement, dem letzten Jahresbericht des Fonds und, wenn der Stichtag des letzteren länger als 8 Monate zurückliegt, zusätzlich mit einem jüngeren Halbjahresbericht. Beide Berichte sind Bestandteil des Verkaufsprospektes. Eine Kurzdarstellung des Fonds ist in Form des Dokuments mit den wesentlichen Informationen für den Anleger (die „Basisinformationsblätter“) verfügbar. Sämtliche vorgenannten Unterlagen stehen allen gegenwärtigen und zukünftigen Anlegern jederzeit kostenlos zur Verfügung.

Niemand ist ermächtigt, sich auf Angaben zu berufen, welche nicht in dem Verkaufsprospekt oder in Unterlagen enthalten sind, auf welche der Verkaufsprospekt sich beruft und welche der Öffentlichkeit zugänglich sind.

Inhaltsverzeichnis

Verkaufsprospekt	4
1. Der Fonds	4
2. Ausschluss von US-Personen	4
3. Die Anlagepolitik	5
3.1. AMF – Family & Brands Aktien	5
3.2. AMF – Renten Welt	7
4. Die Verwaltungsgesellschaft	9
5. Die Verwahrstelle	13
6. Die Transferstelle	16
7. Der Fondsmanager	16
8. Der Erwerb, die Rückgabe und der Umtausch von Anteilen	16
9. Zahlungen und Informationen	17
9.1 Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland	17
9.2 Zusätzliche Informationen für Anleger in Österreich	17
10. Steuern	18
11. Wichtige Hinweise zur Risikobetrachtung	19
12. Anlage in Investmentfonds	25
13. Benchmark	25
Überblick über wichtige Daten aller Teilfonds	26
Management und Verwaltung	31
Verwaltungsreglement	33
Artikel 1 Der Fonds	33
Artikel 2 Die Verwaltung des Fonds	33
Artikel 3 Die Verwahrstelle	34
Artikel 4 Die Transferstelle	35
Artikel 5 Anlagepolitik, Anlagebeschränkungen	35
Artikel 6 Anteile und Anteilklassen	43
Artikel 7 Ausgabe von Anteilen	44
Artikel 8 Anteilwertberechnung	45
Artikel 9 Einstellung der Berechnung des Anteilwertes sowie der Ausgabe, Rücknahme oder des Umtausches von Anteilen	47
Artikel 10 Rücknahme und Umtausch von Anteilen	47
Artikel 11 Kosten	48
Artikel 12 Rechnungsjahr und Revision	52
Artikel 13 Ertragsverwendung	52
Artikel 14 Verjährung	52
Artikel 15 Änderungen des Verwaltungsreglements	52
Artikel 16 Veröffentlichungen	52
Artikel 17 Dauer und Auflösung des Fonds und seiner Teilfonds; Zusammenlegung von Teilfonds	53
Artikel 18 Verschmelzung des Fonds, Teilfonds oder Anteilklassen	53
Artikel 19 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Vertragssprache	54
Artikel 20 Inkrafttreten	54

Verkaufsprospekt

1. Der Fonds

Der im vorliegenden Verkaufsprospekt beschriebene Investmentfonds ist ein nach Luxemburger Recht als Umbrella-Fonds mit der Möglichkeit der Auflegung verschiedener Teilfonds in der Form eines *fonds commun de placement à compartiments multiples* errichtetes Sondervermögen aus Wertpapieren und sonstigen zulässigen Vermögenswerten. Er wurde nach Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen (das „Gesetz von 2010“) aufgelegt und erfüllt die Anforderungen der geänderten Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften 2009/65/EG vom 13. Juli 2009.

Das Verwaltungsreglement des Fonds wurde beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt sowie ein Hinweis auf diese Hinterlegung im „Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations“, dem Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg („Mémorial“) veröffentlicht. Eine letzte Änderung des Verwaltungsreglements und ein Hinweis auf die Hinterlegung wurde am 25. Januar 2025 im „Recueil Electronique des Sociétés et Associations“ (RESA) veröffentlicht.

Die Beteiligung an dem Fonds richtet sich nach diesem Verkaufsprospekt und dem anschließend abgedruckten Verwaltungsreglement. Beide Unterlagen zusammen bilden die Basis für den Erwerb von Anteilen.

Für die einzelnen Teilfonds können gemäß Artikel 5 des Verwaltungsreglements Anteile verschiedene Anteilklassen ausgegeben werden.

2. Ausschluss von US-Personen

Anteile dürfen nicht von „US-Personen“ gehalten werden.

US-Personen sind:

- (a) solche natürlichen Personen, die
 - (i) in den USA oder einem ihrer Territorien bzw. Hoheitsgebiete geboren wurden,
 - (ii) eingebürgerte Staatsangehörige sind (bzw. Green Card Holder),
 - (iii) im Ausland als Kind eines Staatsangehörigen der USA geboren wurden,
 - (iv) ohne Staatsangehöriger der USA zu sein, sich überwiegend in den USA aufhalten oder
 - (v) mit einem Staatsangehörigen der USA verheiratet sind
 - (vi) in den USA wohnen;
- (b) juristische US-Personen, insbesondere:
 - (i) Personen- und Kapitalgesellschaften, Pensionsfonds oder sonstige Unternehmen oder juristische Einheiten, die unter den Gesetzen eines der 50 US-Bundesstaaten oder des Columbia District oder unter dem Act of Congress gegründet wurden oder in einem US-Handelsregister eingetragen sind;
 - (ii) jedes Vermögen (Estate), dessen Vollstrecker oder Verwalter eine US-Person ist;
 - (iii) jedes Treuhandvermögen (Trust), sofern
 - ein Gericht innerhalb der Vereinigten Staaten nach geltendem Recht befugt wäre, Verfügungen oder Urteile über im Wesentlichen alle Fragen der Verwaltung des Trusts zu erlassen, und
 - eine oder mehrere Personen der Vereinigten Staaten befugt sind, alle wesentlichen Entscheidungen des Trusts zu kontrollieren, oder einen Nachlass eines Erblassers, der Staatsbürger der Vereinigten Staaten oder dort ansässig ist. Dieser Spiegelstrich ist in Übereinstimmung mit dem Steuergesetzbuch der Vereinigten Staaten auszulegen
 - (iv) eine sich in den USA befindliche Zweigstelle oder Filiale einer juristischen Einheit, die keine US-Person ist;
 - (v) jedes diskretionäre oder nicht-diskretionäre Konto oder ähnliche Konto (soweit es sich nicht um ein Vermögen oder einen Trust nach Buchstaben ii) und iii) handelt), das von einem Händler (Dealer), Verwalter oder Treuhänder zugunsten oder auf Rechnung einer US-Person gehalten wird;

- (vi) jedes diskretionäre Konto oder ähnliches Konto (soweit es sich nicht um ein Vermögen oder einen Trust nach Buchstaben ii) und iii) handelt), das von einem in den USA gegründeten oder eingetragenen Händler (Dealer), Verwalter, Treuhänder oder einer US-Person gehalten wird;
- (vii) jede unter dem Recht eines anderen als der USA oder deren Staaten durch oder für eine US-Person gegründete oder eingetragene juristische Einheit, die grundsätzlich zur Durchführung einer oder mehrerer Transaktionen, die unter die „offshore exemption“ der Volcker Rule fallen, gegründet wurde.
- (viii) Jede passive „NFFE“ (Non Financial Foreign Entity) mit mindestens einer beherrschenden Person (welche mehr als 25 % der stimmberechtigten Aktien hält), die Staatsbürger der Vereinigten Staaten oder dort ansässig ist.
- (ix) Jedes „nichtteilnehmende Finanzinstitut“ („Nonparticipating Financial Institution“).

Die oben genannten Definitionen einer US-Person sind im Sinne von FATCA (FATCA-Abkommen zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und dem Großherzogtum Luxemburg vom 28. März 2014) auszulegen. Nichtteilnehmende Finanzinstitute im Sinne von Absatz 3 Nr. 2 i) dieses Artikels werden wie US-Personen behandelt.

Die Verwaltungsgesellschaft wird etwaige Zeichnungsanträge von US-Personen ablehnen.

3. Die Anlagepolitik

Ziel der Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds ist das Erreichen einer angemessenen Wertentwicklung in der jeweiligen Teilfondswährung.

Zu diesem Zweck wird die Verwaltungsgesellschaft den Anlegern eine Auswahl an Fonds (die „Teilfonds“) anbieten, die sich untereinander durch die in der nachfolgenden Übersicht beschriebenen Anlagepolitiken unterscheiden.

Es werden derzeit Anteile der folgenden Teilfonds zur Anlage angeboten:

- AMF – Family & Brands Aktien
- AMF – Renten Welt

Dieses Angebot kann nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft um Teilfonds mit anderen Anlageschwerpunkten ergänzt werden.

Der Fonds (bzw. die Teilfonds) wird keine Techniken und Instrumente wie in Artikel 3 Punkt 11 und Punkt 18 der Verordnung der Europäischen Union EU-VO 2015/2365 (SFTR) definiert, einsetzen. Sofern der Fonds (bzw. die Teilfonds) zukünftig beabsichtigt diese Techniken und Instrumente einzusetzen, wird das Verkaufsprospekt des Fonds entsprechend den Vorschriften der Verordnung der Europäischen Union, EU-VO 2015/2365, angepasst.

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Der Investmentmanager trifft alle Entscheidungen für den Fonds unter Berücksichtigung der Risiken, die sich aus Nachhaltigkeits- und insbesondere ESG-Aspekten ergeben. ESG bezieht sich auf umwelt- (Environmental) und soziale Aspekte (Social) sowie die Unternehmensführung (Corporate Governance).

Im Rahmen der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken wird für den Fonds ein Minimalstandard an Risikoindikatoren berücksichtigt. Bei der Definition von entsprechenden Risiko-Limits je Fonds orientiert sich die Verwaltungsgesellschaft grundsätzlich an dem allgemeinen Risiko-Profil des Fonds, d.h. für eine Strategie, die per se größere Risiken (bspw. aufgrund der verfolgten Anlagestrategie oder der verwendeten Instrumente zur Umsetzung der Strategie) eingeht, werden auch höhere Risiken im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit toleriert. Die entsprechenden Risiko-Limite werden mit dem Investmentmanager vereinbart und gemäß den Vorgaben und Prozessen des Risikomessungsverfahrens bearbeitet.

3.1. AMF – Family & Brands Aktien

Anlageziele

Der Teilfonds verfolgt als international investierender Aktienfonds eine dynamisch orientierte Anlagepolitik. Der Teilfonds kann aufgrund seiner Spezialisierung hohe Wertschwankungen aufweisen.

Das Anlageziel des Teilfonds ist die Erwirtschaftung angemessener Erträge und eines möglichst langfristigen Wertzuwachses.

Die Performance des Teilfonds wird in den entsprechenden „Wesentlichen Informationen für den Anleger“ angegeben.

Anlagepolitik

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Das Fondsmanagement entscheidet frei über die Portfoliozusammensetzung, wobei es die für den Teilfonds festgelegten Anlageziele und die jeweilige Anlagepolitik einzuhalten hat. Der Teilfonds wird nicht anhand eines Indexes (Benchmark) als Bezugsgrundlage verwaltet.

Der Teilfonds investiert überwiegend weltweit in Aktien und Aktienzertifikate. Dabei soll der Teilfonds dem ständig wachsenden Bereich von Aktien mittelständischer und/oder familiengeführter Unternehmen sowie Unternehmen mit starken Marken vorrangig Rechnung tragen.

Mindestens 51 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens werden in Kapitalbeteiligungen i. S. d. § 2 Absatz 8 des deutschen Investmentsteuergesetzes angelegt. Dabei können die tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten von Ziel-Investmentfonds berücksichtigt werden.

Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Drittstaat ansässig sind und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15 % unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
- Anteile an anderen Investmentvermögen entweder in Höhe der bewertungstäglich veröffentlichten Quote ihres Wertes, zu der sie tatsächlich in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen oder in Höhe der in den Anlagebedingungen des anderen Investmentvermögens festgelegten Mindestquote.

Für Zwecke dieser Anlagepolitik und in Übereinstimmung mit der Definition des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) ist ein organisierter Markt, ein Markt, der anerkannt und für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist sofern nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt ist. Dieser organisierte Markt entspricht zugleich den Kriterien des Artikels 50 der OGAW-Richtlinie.

Im Übrigen werden die Vermögensgegenstände des Teilfonds entsprechend der in Artikel 5 des Verwaltungsreglements aufgeführten maximalen Anlagebeschränkungen angelegt, abweichend davon:

Der Teilfonds kann flüssige Mittel halten, die sich auf jederzeit verfügbare Bareinlagen wie Kontokorrentkonten beschränken, um laufende oder außerordentliche Zahlungen zu decken, oder für den Zeitraum, der für die Wiederanlage in zulässige Vermögenswerte gemäß Artikel 41(1) des Gesetzes von 2010 erforderlich ist, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist. Der Besitz solcher zusätzlicher flüssiger Mittel ist auf 20 % des Nettoteilfondsvermögen begrenzt. Diese 20%-Grenze darf nur dann vorübergehend und für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum überschritten werden, wenn die Umstände dies aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern und eine solche Überschreitung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger gerechtfertigt ist.

Grundsätzlich gilt, dass vergangene Performance keine Garantie für künftige Wertentwicklungen darstellt. Es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Risikoprofil des Teilfonds

Der Teilfonds weist auf Grund seiner Zusammensetzung und des möglichen Einsatzes von Derivaten erhöhte Wertschwankungen auf, d. h. die Anteilpreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume erheblichen Schwankungen nach oben und nach unten unterworfen sein.

Weitere Angaben über die Techniken und Instrumente sind dem Kapitel „Hinweise zu Techniken und Instrumenten“ des Verkaufsprospektes zu entnehmen.

Risikoprofil des typischen Anlegers

Die Anlage in den Teilfonds ist nur für erfahrene Anleger geeignet, die in der Lage sind, die Risiken und den Wert der Anlage abzuschätzen. Der Anleger muss bereit und in der Lage sein, erhebliche Wertschwankungen der Anteile und ggf. einen erheblichen Kapitalverlust hinzunehmen.

Der Anlagehorizont sollte bei mindestens fünf Jahren liegen.

Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger den gesamten ursprünglich investierten Investitionsbetrag zurückerhält. Er sollte daher in der Lage sein, seine Investition über einen Zeitraum von mindestens fünf bis sieben Jahren unangetastet zu lassen und auch erhebliche Verluste dauerhaft verkraften zu können. Er sollte daher die Investition in diesen Teilfonds immer als Teil einer ausgewogenen und breit diversifizierten Portfoliostruktur sehen.

Die Verwaltungsgesellschaft und ihr Investment Manager sind bestrebt, die Risiken für den Teilfonds durch einen systematischen und stringenten Anlageprozess und eine disziplinierte Risikokontrolle bestmöglich zu reduzieren. Dennoch können weder positive Erträge garantiert noch substantielle Verluste ausgeschlossen werden. Jeder potenzielle Anleger sollte darauf achten, dass die Anlage in diesem Teilfonds im Generellen und in ihrem Umfang im Speziellen zu seiner persönlichen Situation und Anlageerfahrung passt.

Gesamtrisiko

Im Rahmen des Risikomanagementverfahrens wird das Gesamtrisiko des Teilfonds durch ein absolutes Value-at-Risk-Modell gemessen und kontrolliert. Die konkrete Berechnung des Value-at-Risk des Teilfonds erfolgt auf Basis eines einseitigen Konfidenzintervalls (Wahrscheinlichkeit) von 99 % sowie einer Haltedauer von zwanzig Werktagen (1 Monat).

Zum Zweck der Risikobegrenzung darf das Gesamtrisiko aus allen Vermögenswerten des Teilfonds, das über den Value-at-Risk ermittelt wird, 20 % der gesamten Nettovermögenswerte nicht überschreiten.

Die im Teilfonds durch derivative Finanzinstrumente erzielte Hebelwirkung berechnet sich aus der Summe aller Nennwerte der derivativen Finanzinstrumente. Die dabei erzielte Hebelwirkung wird voraussichtlich 100% des Nettoteilfondsvermögens nicht überschreiten. Es besteht die Möglichkeit eines höheren Ausmaßes an Hebelwirkung.

Risikomanagementverfahren

Mit Hilfe des Risikomanagement-Verfahrens erfasst und misst die Verwaltungsgesellschaft das Marktrisiko, Liquiditätsrisiko, Kredit- und Kontrahentenrisiko, Nachhaltigkeitsrisiko und alle sonstigen Risiken, einschließlich operationellen Risiken, die für den Fonds wesentlich sind.

Zur Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken werden Risiko-Indikatoren herangezogen. Die Risikoindikatoren können quantitativen oder qualitativen Faktoren entsprechen und orientieren sich an Umwelt-, Sozial- und Governance Aspekten und dienen der Risikomessung in Bezug auf die betrachteten Aspekte.

3.2. AMF – Renten Welt

Anlageziele

Der Teilfonds verfolgt als international investierender Rentenfonds eine dynamisch orientierte Anlagepolitik. Der Teilfonds kann aufgrund seiner Spezialisierung höhere Wertschwankungen als Rentenfonds aufweisen, die beispielsweise ausschließlich in Wertpapiere von inländischen Ausstellern erstklassiger Bonität investieren.

Das Anlageziel des Teilfonds ist die Erwirtschaftung angemessener Erträge und eines möglichst langfristigen Wertzuwachses.

Die Performance des Teilfonds wird in den entsprechenden „Wesentlichen Informationen für den Anleger“ angegeben.

Anlagepolitik

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Das Fondsmanagement entscheidet frei über die Portfoliozusammensetzung, wobei es die für den Teilfonds festgelegten Anlageziele und die jeweilige Anlagepolitik einzuhalten hat. Der Teilfonds wird nicht anhand eines Indexes (Benchmark) als Bezugsgrundlage verwaltet.

Der Teilfonds investiert überwiegend weltweit in verzinsliche Wertpapiere. Der Fokus liegt hierbei auf auf Euro lautende verzinsliche Wertpapiere internationaler Aussteller.

Die im Teilfondsvermögen enthaltenen Anleihen, Schuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen müssen bei Erwerb mindestens über ein Rating von B- nach Standard & Poor's bzw. über eine entsprechende Einstufung einer anderen international anerkannten Ratingagentur verfügen bzw. vom Investment Manager als gleichwertig eingeschätzt werden.

Mindestens 70 % des in diesen Anleihen, Schuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen investierten Teilfondsvermögen müssen jedoch über ein Investmentgrade Rating (oder besser) von Standard & Poor's bzw. über eine entsprechende Einstufung einer anderen international anerkannten Ratingagentur verfügen bzw. vom Investment Manager als gleichwertig eingeschätzt werden.

Im Falle eines Split-Ratings ist von den beiden besten Ratings die schlechtere Bonitätsbewertung maßgeblich.

Im Übrigen werden die Vermögensgegenstände des Teilfonds entsprechend der in Artikel 5 des Verwaltungsreglements aufgeführten maximalen Anlagebeschränkungen angelegt, abweichend davon:

- müssen mindestens 51 % des Nettoteilfondsvermögens in verzinslichen Wertpapiere angelegt werden;
- dürfen keine Aktien für den Teilfonds erworben werden;
- kann der Teilfonds flüssige Mittel halten, die sich auf jederzeit verfügbare Bareinlagen wie Kontokorrentkonten beschränken, um laufende oder außerordentliche Zahlungen zu decken, oder für den Zeitraum, der für die Wiederanlage in zulässige Vermögenswerte gemäß Artikel 41(1) des Gesetzes von 2010 erforderlich ist, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist. Der Besitz solcher zusätzlicher flüssiger Mittel ist auf 20 % des Nettoteilfondsvermögen begrenzt. Diese 20%-Grenze darf nur dann vorübergehend und für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum überschritten werden, wenn die Umstände dies aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern und eine solche Überschreitung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger gerechtfertigt ist.

Grundsätzlich gilt, dass vergangene Performance keine Garantie für künftige Wertentwicklungen darstellt. Es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Risikoprofil des Teilfonds

Der Teilfonds weist auf Grund seiner Zusammensetzung und des möglichen Einsatzes von Derivaten erhöhte Wertschwankungen auf, d. h. die Anteilpreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume erheblichen Schwankungen nach oben und nach unten unterworfen sein.

Weitere Angaben über die Techniken und Instrumente sind dem Kapitel „Hinweise zu Techniken und Instrumenten“ des Verkaufsprospektes zu entnehmen.

Risikoprofil des typischen Anlegers

Die Anlage in den Teilfonds ist nur für erfahrene Anleger geeignet, die in der Lage sind, die Risiken und den Wert der Anlage abzuschätzen. Der Anleger muss bereit und in der Lage sein, erhebliche Wertschwankungen der Anteile und ggf. einen erheblichen Kapitalverlust hinzunehmen. Der Anlagehorizont sollte bei mindestens fünf Jahren liegen.

Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger den gesamten ursprünglich investierten Investitionsbetrag zurückerhält. Er sollte daher in der Lage sein, seine Investition über einen Zeitraum von mindestens fünf bis sieben Jahren unangetastet zu lassen und auch erhebliche Verluste dauerhaft verkraften zu können. Er sollte daher die Investition in diesen Teilfonds immer als Teil einer ausgewogenen und breit diversifizierten Portfoliostruktur sehen.

Die Verwaltungsgesellschaft und ihr Investment Manager sind bestrebt, die Risiken für den Teilfonds durch einen systematischen und stringenten Anlageprozess und eine disziplinierte Risikokontrolle bestmöglich zu reduzieren. Dennoch können weder positive Erträge garantiert noch substantielle Verluste ausgeschlossen werden. Jeder potenzielle Anleger sollte darauf achten, dass die Anlage in diesem Teilfonds im Allgemeinen und in ihrem Umfang im Speziellen zu seiner persönlichen Situation und Anlageerfahrung passt.

Gesamtrisiko

Im Rahmen des Risikomanagementverfahrens wird das Gesamtrisiko des Teilfonds durch ein relatives Value-at-Risk-Modell gemessen und kontrolliert. Die konkrete Berechnung des Value-at-Risk des Teilfonds erfolgt auf Basis eines einseitigen Konfidenzintervalls (Wahrscheinlichkeit) von 99 % Prozent sowie einer Haltedauer von zwanzig Werktagen (1 Monat).

Zum Zweck der Risikobegrenzung darf das Gesamtrisiko aus allen Vermögenswerten des Teilfonds, das über den Value-at-Risk ermittelt wird, den doppelten Value-at-Risk eines Referenzportfolios mit dem gleichen Marktwert nicht überschreiten.

Das Referenzportfolio für den Teilfonds ist der iBoxx € Corporate OA TR.

Die im Teilfonds durch derivative Finanzinstrumente erzielte Hebelwirkung berechnet sich aus der Summe aller Nennwerte der derivativen Finanzinstrumente. Die dabei erzielte Hebelwirkung wird voraussichtlich 100% des Nettoteilfondsvermögens nicht überschreiten. Es besteht die Möglichkeit eines höheren Ausmaßes an Hebelwirkung. Die Berechnung erfolgt auf der Basis der Summe der Nennwerte (SoN) gemäß ESMA-Richtlinie 10-788.

Risikomanagementverfahren

Mit Hilfe des Risikomanagement-Verfahrens erfasst und misst die Verwaltungsgesellschaft das Marktrisiko, Liquiditätsrisiko, Kredit- und Kontrahentenrisiko, Nachhaltigkeitsrisiko und alle sonstigen Risiken, einschließlich operationellen Risiken, die für den Fonds wesentlich sind.

Zur Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken werden Risiko-Indikatoren herangezogen. Die Risikoindikatoren können quantitativen oder qualitativen Faktoren entsprechen und orientieren sich an Umwelt-, Sozial- und Governance Aspekten und dienen der Risikomessung in Bezug auf die betrachteten Aspekte.

4. Die Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft des Fonds ist die **FundRock Management Company S.A.** (die „Verwaltungsgesellschaft“), eine Aktiengesellschaft nach luxemburgischem Recht mit Sitz in 5, Heienhaff, L-1736 Senningerberg, Luxemburg. Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 10. November 2004 mit dem Namen „RBS (Luxembourg) S.A.“ auf unbestimmte Zeit gegründet und mit Wirkung zum 31. Dezember 2015 wurde sie zu „FundRock Management Company S.A.“ umbenannt. Die Satzung wurde im Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg, dem Mémorial Teil C, am 6. Dezember 2004 veröffentlicht. Änderungen der Satzung, die bis zum 29. Dezember 2003 erfolgten, wurden im *Mémorial* veröffentlicht.

Die letzte Änderung der Satzung der Verwaltungsgesellschaft wurde am 31. März 2016 veröffentlicht. Die Verwaltungsgesellschaft ist beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg unter der Registernummer R.C.S. Luxemburg B 104.196 eingetragen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Zulassung als gemäß den Bestimmungen von Kapitel 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und gemäß Kapitel 2 des Gesetzes von 12. Juli 2013 in ihren jeweils geltenden Fassungen in ihren jeweils geltenden Fassungen die Zulassung als Verwalter alternativer Investmentfonds (nachfolgend „AIFM“).

Die Verwaltungsgesellschaft ist gemäß den Bestimmungen von Kapitel 15 des Gesetzes von 2010 als Verwaltungsgesellschaft zugelassen und wird von der CSSF beaufsichtigt. Sie ist in der offiziellen Liste der luxemburgischen Verwaltungsgesellschaften gemäß Kapitel 15 des Gesetzes von 2010 eingetragen.

Die Verwaltungsgesellschaft handelt im Einklang mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010, des Gesetzes vom 13. Februar 2007 über spezialisierte Investmentfonds (das „Gesetz vom 13. Februar 2007“) sowie den Bestimmungen des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (das „Gesetz

vom 12. Juli 2013“) den geltenden Verordnungen sowie den Rundschreiben und Verlautbarungen der *Commission de Surveillance du Secteur Financier* („CSSF“) jeweils in deren aktuell geltenden Fassungen.

Die Verwaltungsgesellschaft handelt in eigenem Namen und für gemeinschaftliche Rechnung der Anteilinhaber des Fonds. Sie handelt unabhängig von der Verwahrstelle und ausschließlich im Interesse der Anteilinhaber.

Die Verwaltungsgesellschaft verfügt im Einklang mit dem Gesetz von 2010 und den anwendbaren Verwaltungsvorschriften der CSSF über ausreichende und angemessene organisatorische Strukturen und interne Kontrollmechanismen.

Die Verwaltungsgesellschaft berücksichtigt derzeit nicht die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Die maßgeblichen Daten, die zur Feststellung und Gewichtung der wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen notwendig sind, sind im Markt noch nicht in ausreichendem Umfang sowie in der erforderlichen Qualität vorhanden.

Die Verwaltungsgesellschaft wird die Datenlage regelmäßig überprüfen und auf dieser Grundlage ggf. erneut über die Möglichkeit der Berücksichtigung von wichtigsten nachteiligen Auswirkungen der Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Rahmen interner Strategien entscheiden.

Aktuelle Information zur Historie der Verwaltungsgesellschaft:

Bis zum 31. Dezember 2024 fungierte die LRI Invest S. A., welche bis zu diesem Datum als Aktiengesellschaft nach luxemburgischen Recht unter der Registernummer R.C.S. Luxemburg B28.101 geführt wurde, als Verwaltungsgesellschaft für den Fonds. Mit Wirkung zum 1. Januar 2025 wurde die LRI Invest S.A. in die FundRock Management Company S.A. verschmolzen.

Die Zentralverwaltungsstelle

Die Verwaltungsgesellschaft hat die APEX FUND SERVICES S.A. ("Apex Luxembourg") mit Sitz in 3, rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach, Großherzogtum Luxemburg, eingetragen im Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg unter der Registernummer R.C.S. Luxemburg B 241514, zur Zentralverwaltungsstelle des Teilfonds mit Wirkung zum 1. Dezember 2020 gemäß den rechtlichen Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und dem zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Zentralverwaltungsstelle abgeschlossenen Zentralverwaltungsstellenvertrag im Rahmen einer Auslagerung dieser Tätigkeit bestellt.

Apex Luxembourg wird alle administrativen Aufgaben im Zusammenhang mit der Verwaltung der Investmentgesellschaft wahrnehmen, einschließlich der Berechnung des Nettoinventarwerts der Anteile und der Erbringung von Buchhaltungsdienstleistungen für die Investmentgesellschaft. Die Zentralverwaltung ist auch für die Bereitstellung und Überwachung des Versands von Erklärungen, Berichten, Mitteilungen und anderen Dokumenten an die Aktionäre verantwortlich. Zudem wird die Apex Luxembourg in ihrer Funktion als Register- und Transferstelle alle Zeichnungen, Rücknahmen und Übertragungen von Anteilen bearbeiten und diese Transaktionen im Anteilsregister der Investmentgesellschaft registrieren. .

Die Zentralverwaltungsstelle kann von Zeit zu Zeit unter ihrer vollen Verantwortung, Kontrolle und in Übereinstimmung mit allen anwendbaren Vorschriften und auf ihre eigenen Kosten Vereinbarungen mit verbundenen Unternehmen im Hinblick auf die Delegation eines Teils der unter den Zentralverwaltungsstellenvertrag fallenden Tätigkeiten treffen. Die Pflichten und Verantwortlichkeiten der Verwaltungsgesellschaft sowie der Zentralverwaltungsstelle werden in keiner Weise durch eine in Kraft befindliche Delegation geändert.

Die Verwaltungsgesellschaft und die Zentralverwaltungsstelle können diesen Vertrag jederzeit mit einer schriftlichen Kündigung von drei (3) Monaten, die von einer Partei an die andere gerichtet ist, kündigen oder unter anderen Umständen, die im Zentralverwaltungsstellenvertrag festgelegt sind.

Bestellung der Verwahrstelle und Übertragung der Verwahrung

1. Die Verwaltungsgesellschaft wendet einen Entscheidungsfindungsprozess für die Auswahl und Bestellung der Verwahrstelle an, der auf objektiven, vorab festgelegten Kriterien basiert und die alleinigen Interessen des Fonds und seiner Anleger erfüllt.
2. Zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle European Depositary Bank SA besteht eine Gruppenverbindung. Beide gehören zur selben Firmengruppe. Vor diesem Hintergrund hält die Verwaltungsgesellschaft folgende Nachweise vor:

- a) eine Bewertung, in der die Vorzüge der Bestellung einer Verwahrstelle mit Verbindung oder Gruppenverbindung mit den Vorzügen der Bestellung einer Verwahrstelle ohne eine solche Verbindung oder Gruppenverbindung mit der Verwaltungs- oder Investmentgesellschaft verglichen werden, wobei mindestens die Kosten, das Fachwissen, die finanzielle Leistungsfähigkeit und die Qualität der von allen bewerteten Verwahrstellen bereitgestellten Dienstleistungen berücksichtigt werden;
 - b) einen Bericht auf der Grundlage der unter Buchstabe a) genannten Bewertung, in dem beschrieben wird, inwiefern die Bestellung die objektiven, vorab festgelegten Kriterien gemäß Absatz 1 erfüllt und im alleinigen Interesse des Fonds und seiner Anleger liegt.
3. Die Verwaltungsgesellschaft zeigt gegenüber der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats des Fonds an, dass sie mit der Bestellung der Verwahrstelle zufrieden ist und dass die Bestellung im alleinigen Interesse des Fonds und seiner Anleger liegt. Die Verwaltungsgesellschaft stellt die in Absatz 1 genannten Nachweise der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats des Fonds zur Verfügung.
 4. Die Verwaltungsgesellschaft begründet auf Anfrage die Auswahl der Verwahrstelle gegenüber den Anlegern des Fonds.
 5. Die Verwahrstelle wendet einen Entscheidungsfindungsprozess für die Auswahl von Dritten an, denen sie die Verwahrungsfunktionen gemäß Artikel 22a der Richtlinie 2009/65/EG übertragen kann, wobei eine solche Übertragung auf objektiven, vorab festgelegten Kriterien basiert und im alleinigen Interesse des Fonds und seiner Anleger liegt.

Potenzielle Interessenkonfliktsituationen zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle

Die Verwaltungsgesellschaft FundRock Management Company S.A. sowie die European Depositary Bank SA gehören zur selben Firmengruppe. Durch die Beauftragung von eng verbundenen Unternehmen könnten Interessenkonflikte entstehen.

Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle wenden im Kontext der Gruppenverbindung, Richtlinien und Verfahren an, um sicherzustellen, dass sie

- a) alle aus dieser Verbindung resultierenden Interessenkonflikte erkennen;
- b) alle angemessenen Maßnahmen zur Vermeidung solcher Interessenkonflikte ergreifen.

Diese potenziellen Interessenkonflikte werden insbesondere durch die funktionale und hierarchische Trennung der beiden Parteien vermieden.

Wenn ein im ersten Unterabsatz beschriebener Interessenkonflikt nicht vermieden werden kann, wird ein solcher Interessenkonflikt durch die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle geregelt, überwacht und offengelegt, um nachteilige Auswirkungen auf die Interessen des Fonds und seiner Anleger zu verhindern.

Die sich aus der Aufgabenübertragung eventuell ergebenden Interessenkonflikte sind auch in den Richtlinien zum Umgang mit Interessenkonflikten beschrieben.

Grundsätzliches Verfahren bei Interessenkonflikten

Die Verwaltungsgesellschaft prüft grundsätzlich das Vorliegen von potenziellen Interessenkonflikten, bevor sie eine neue Tätigkeit für einen Fonds aufnimmt oder eine Tätigkeit an einen Dienstleister vergibt. Auch Änderungen von Tätigkeitsfeldern oder der Vergütung für Tätigkeiten können Interessenkonflikte entstehen lassen und werden entsprechend geprüft.

Wenn potenzielle Interessenkonflikte festgestellt werden, müssen diese der Compliance-Abteilung der Verwaltungsgesellschaft zur Kenntnis gebracht werden. Die Compliance-Abteilung wird die weitere Behandlung des Interessenkonflikts im Interesse der Anleger vornehmen. Hierzu ist die Compliance-Abteilung mit hierarchischer Unabhängigkeit ausgestattet und darf gemäß der Compliance Charta und der Compliance-Politik der Gesellschaften nicht für das Tagesgeschäft der Gesellschaft verantwortlich tätig sein. Die Compliance-Abteilung kann sich mit ihren Feststellungen zu Interessenkonflikten und anderen für die Anleger, den Fonds oder die jeweilige Gesellschaft relevanten Themen direkt an den Vorstand und/oder an den Aufsichtsrat wenden. Auch Mitarbeitern aus anderen Abteilungen steht diese Möglichkeit bei Interessenkonflikten zusätzlich zur Pflichtmeldung an die Compliance-Abteilung grundsätzlich zur Verfügung.

Soweit die Compliance-Abteilung oder der Vorstand oder der Aufsichtsrat der Verwaltungsgesellschaft zum Ergebnis kommen, dass ein Interessenkonflikt besteht, der nicht durch vertragliche oder organisatorische Maßnahmen vermieden werden kann, wird dieser den betroffenen Anlegern offengelegt. Die Offenlegung erfolgt durch die Gesellschaft unaufgefordert und unverzüglich entweder in schriftlicher Form oder durch Veröffentlichung auf der Homepage der Verwaltungsgesellschaft unter <https://www.fundrock.com/conflict-of-interest/>. Die Verwaltungsgesellschaft ist bestrebt, alle Konflikte in einer Weise zu handhaben, die den höchsten Standards der Integrität und des fairen Umgangs entspricht. Zu diesem Zweck hat wurden Verfahren eingeführt, die sicherstellen sollen, dass alle Geschäftstätigkeiten, die mit einem Konflikt verbunden sind, der den Interessen des Fonds oder seiner Anteilinhaber schaden könnte, mit einem angemessenen Maß an Unabhängigkeit ausgeführt werden und dass etwaige Konflikte auf faire Weise beigelegt werden.

Auszüge der Richtlinie zum Umgang mit Interessenkonflikten finden sich auf der Homepage der Verwaltungsgesellschaft unter www.fundrock.com. Ausführliche Informationen zur Richtlinie zum Umgang mit Interessenkonflikten können zudem bei der Verwaltungsgesellschaft angefragt werden und werden kostenlos elektronisch oder in Papierform zur Verfügung gestellt.

Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Vergütungspolitik und -praxis festgelegt, die den gesetzlichen Vorschriften entspricht und wendet diese an. Sie ist mit dem seitens der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Risikomanagementverfahren vereinbar und förderlich und ermutigt weder zur Übernahme von Risiken, die mit den Risikoprofilen, den Angaben des jeweiligen Verkaufsprospektes und Verwaltungsreglements nicht vereinbar sind, noch die Verwaltungsgesellschaft daran hindert, pflichtgemäß im besten Interesse des Fonds und der Anleger zu handeln.

Die Vergütungspolitik steht im Einklang mit Geschäftsstrategie, Zielen, Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft und der von ihr verwalteten Fonds und den Interessen der Anleger solcher Fonds und umfasst Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.

Die Leistungsbewertung erfolgt in einem mehrjährigen Rahmen, der der Haltedauer, die den Anlegern des von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Fonds empfohlen wurde, angemessen ist, um zu gewährleisten, dass die Bewertung auf die längerfristige Leistung des Fonds und seiner Anlagerisiken abstellt und die tatsächliche Auszahlung erfolgsabhängiger Vergütungskomponenten über denselben Zeitraum verteilt ist.

Die Vergütungspolitik und -praxis umfasst feste und variable Bestandteile der Gehälter und freiwillige Altersversorgungsleistungen.

Die Vergütungspolitik spiegelt die Ziele der Verwaltungsgesellschaft im Hinblick auf eine gute Unternehmensführung (Corporate Governance) sowie eine nachhaltige und langfristige Wertschöpfung für die Anleger wider.

Die festen und variablen Bestandteile der Gesamtvergütung stehen in einem angemessenen Verhältnis zueinander, wobei der Anteil des festen Bestandteils an der Gesamtvergütung hoch genug ist, um in Bezug auf die variablen Vergütungskomponenten völlige Flexibilität zu bieten, einschließlich der Möglichkeit, auf die Zahlung einer variablen Komponente zu verzichten. Die Altersversorgungsregelung steht im Einklang mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, den Werten und langfristigen Interessen der Verwaltungsgesellschaft und der von ihr verwalteten Fonds.

Die Verwaltungsgesellschaft hält die oben beschriebenen Vergütungsgrundsätze in einer Weise und in einem Umfang ein, die ihrer Größe, ihrer internen Organisation und der Art, dem Umfang und der Komplexität ihrer Tätigkeiten angemessen sind.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Grundsätze des Vergütungssystems festgelegt und überwacht deren Umsetzung. Die Einzelheiten der aktuellen Vergütungspolitik, darunter eine Beschreibung, wie die Vergütung und die sonstigen Zuwendungen berechnet werden, und die Identität der für die Zuteilung der Vergütung und sonstigen Zuwendungen zuständigen Personen sind auf der Webseite der Verwaltungsgesellschaft unter <http://www.fundrock.com/Verguetungspolitik> abrufbar. Auf Anfrage wird eine kostenlose Papierversion zur Verfügung gestellt.

Ernennung von Investmentmanagern und -beratern

Um die Ziele der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds zu erreichen, kann die Verwaltungsgesellschaft unter ihrer Kontrolle und Verantwortung unabhängige Investmentmanager bzw. Investmentberater bestellen und mit der täglichen Anlagepolitik der verschiedenen Teilfonds bzw. Beratung betrauen.

Verwaltete Fonds

Zum Datum des Prospekts verwaltet die Verwaltungsgesellschaft neben dem Fonds noch andere Organismen für gemeinsame Anlagen, einschließlich alternativer Investmentfonds, deren Liste am Sitz der Verwaltungsgesellschaft und auf ihrer Website (<https://www.fundrock.com/>) erhältlich ist.

5. Die Verwahrstelle

Einzige Verwahrstelle des Fonds ist die European Depositary Bank SA („Verwahrstelle“). Die Verwahrstelle ist eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg und betreibt Bankgeschäfte. Sie ist im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister unter der Nummer B. 10700 eingetragen. Sie ist gemäß dem Gesetz vom 5. April 1993 als Kreditinstitut zugelassen und unterliegt der Aufsicht der CSSF. Rechte und Pflichten der Verwahrstelle richten sich nach dem Gesetz vom 17. Dezember 2010, der delegierten Verordnung (EU) 2016/438 der Kommission vom 17. Dezember 2015 zur Ergänzung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Pflichten der Verwahrstellen („Verordnung EU 2016/438“), dem Verwahrstellenvertrag zu diesem Fonds in seiner jeweils gültigen Fassung, diesem Verkaufsprospekt nebst diesem Verwaltungsreglement.

Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben handelt die Verwahrstelle ehrlich, redlich, professionell, unabhängig und im Interesse des Fonds und seiner Anleger.

Die Verwahrstelle darf keine Aufgaben in Bezug auf den Fonds oder die für den Fonds tätige Verwaltungsgesellschaft wahrnehmen, die Interessenkonflikte zwischen dem Fonds, den Anlegern des Fonds, der Verwaltungsgesellschaft sowie den Beauftragten der Verwahrstelle und ihr selbst schaffen könnten. Dies gilt nicht, wenn eine funktionale und hierarchische Trennung der Ausführung ihrer Aufgaben als Verwahrstelle von ihren potenziell dazu in Konflikt stehenden Aufgaben vorgenommen wurde und die potenziellen Interessenkonflikte ordnungsgemäß ermittelt, gesteuert, beobachtet und den Anlegern des Fonds gegenüber offengelegt werden.

Die Funktion der Verwahrstelle bzw. Unterverwahrer, die mit Verwahrfunktionen beauftragt wurden, kann ebenfalls von einem verbundenen Unternehmen der Verwaltungsgesellschaft wahrgenommen werden. Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle, sofern eine Verbindung zwischen ihnen besteht, verfügen über angemessene Strukturen, um mögliche Interessenkonflikte aus der Verbindung zu vermeiden. Können Interessenkonflikte nicht verhindert werden, werden die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle diese identifizieren, steuern, beobachten und diese, sofern vorhanden, offenlegen.

Die Verwahrstelle nimmt keine Aufgaben in Bezug auf die Anlageverwaltung oder das Risikomanagement des Fonds wahr.

Sämtliche Informationen bzgl. der Identität der Verwahrstelle des Fonds, ihrer Pflichten, der Interessenkonflikte, welche entstehen können, die Beschreibung sämtlicher von der Verwahrstelle übertragener Verwahrfunktionen sowie eine Liste der Unterverwahrer, unter Angabe sämtlicher Interessenkonflikte, die sich aus der Aufgabenübertragung ergeben können, werden dem Anleger auf Anfrage kostenlos und mit dem neuesten Stand zur Verfügung gestellt.

1. Aufgaben der Verwahrstelle

Die Verwahrstelle

- a) stellt sicher, dass Verkauf, Ausgabe, Rücknahme, Auszahlung und Annullierung von Anteilen des Fonds gemäß den geltenden gesetzlichen Vorschriften und dem Verwaltungsreglement erfolgen;
- b) stellt sicher, dass die Berechnung des Wertes der Anteile des Fonds gemäß den geltenden gesetzlichen Vorschriften und dem Verwaltungsreglement erfolgt;
- c) leistet den Weisungen der Verwaltungsgesellschaft Folge, es sei denn, diese Weisungen verstoßen gegen die geltenden gesetzlichen Vorschriften oder das Verwaltungsreglement;
- d) stellt sicher, dass bei Transaktionen mit Vermögenswerten des Fonds der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen an den Fonds überwiesen wird;
- e) stellt sicher, dass die Erträge des Fonds gemäß den geltenden gesetzlichen Vorschriften und dem Verwaltungsreglement verwendet werden.

2. Cashflows

Die Verwahrstelle stellt sicher, dass die Cashflows des Fonds ordnungsgemäß überwacht werden und gewährleistet insbesondere, dass sämtliche bei der Zeichnung von Anteilen eines Fonds von Anlegern oder im Namen von Anlegern geleistete Zahlungen eingegangen sind und dass sämtliche Gelder des Fonds auf Geldkonten verbucht wurden, die:

- a) auf den Namen des Fonds, auf den Namen der für den Fonds handelnden Verwaltungsgesellschaft oder auf den Namen der für den Fonds handelnden Verwahrstelle eröffnet werden;
- b) bei einer in Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben a, b und c der Richtlinie 2006/73/EG vom 10. August 2006 zur Durchführung der Richtlinie 2004/39/EG des europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die organisatorischen Anforderungen an Wertpapierfirmen und die Bedingungen für die Ausübung ihrer Tätigkeit sowie in Bezug auf die Definition bestimmter Begriffe für die Zwecke der genannten Richtlinie („Richtlinie 2006/73/EG“) genannten Stelle eröffnet werden und
- c) gemäß den in Artikel 16 der Richtlinie 2006/73/EG festgelegten Grundsätzen geführt werden.

Sofern Geldkonten auf den Namen der für den Fonds handelnden Verwahrstelle eröffnet werden, so werden auf solchen Konten ausschließlich Gelder des Fonds verbucht.

3. Verwahrung Finanzinstrumente und Vermögenswerte

Das Vermögen des Fonds wird der Verwahrstelle wie folgt zur Verwahrung anvertraut:

- a) Für Finanzinstrumente gemäß Anhang 1 Abschnitt C der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU („Richtlinie 2014/65/EU“), die in Verwahrung genommen werden können, gilt:

- i) Die Verwahrstelle verwahrt sämtliche Finanzinstrumente, die im Depot auf einem bei der Verwahrstelle geführten Konto für Finanzinstrumente verbucht werden können, und sämtliche Finanzinstrumente, die der Verwahrstelle physisch übergeben werden können;
- ii) Zu diesem Zweck stellt die Verwahrstelle sicher, dass alle Finanzinstrumente, die im Depot auf einem bei der Verwahrstelle geführten Konto für Finanzinstrumente eingebucht werden können, gemäß den in Artikel 16 der Richtlinie 2006/73/EG festgelegten Grundsätzen in den Büchern der Verwahrstelle auf gesonderten Konten registriert werden, die auf den Namen des Fonds oder der für den Fonds handelnden Verwaltungsgesellschaft eröffnet wurden, so dass die Finanzinstrumente jederzeit eindeutig als gemäß geltendem Recht im Eigentum des Fonds befindliche Instrumente identifiziert werden können;

- b) für andere Vermögenswerte gilt:

- i) die Verwahrstelle prüft, ob der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft des Fonds Eigentümer der betreffenden Vermögenswerte ist, indem sie auf der Grundlage der vom Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft vorgelegten Informationen oder Unterlagen und, soweit verfügbar, anhand externer Nachweise feststellt, ob der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft des Fonds Eigentümer ist;
- ii) die Verwahrstelle führt Aufzeichnungen über die Vermögenswerte, bei denen sie sich vergewissert hat, dass der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft des Fonds Eigentümer ist, und hält ihre Aufzeichnungen auf dem neuesten Stand.

Die Verwahrstelle übermittelt der Verwaltungsgesellschaft regelmäßig eine umfassende Aufstellung sämtlicher Vermögenswerte des Fonds

Die von der Verwahrstelle verwahrten Vermögenswerte werden von der Verwahrstelle oder einem Dritten, dem die Verwahrfunktion übertragen wurde, nicht für eigene Rechnung wiederverwendet. Als Wiederverwendung gilt jede Transaktion verwahrter Vermögenswerte, darunter Übertragung, Verpfändung, Verkauf und Leihe.

Die von der Verwahrstelle verwahrten Vermögenswerte dürfen nur wiederverwendet werden, sofern

- i) die Wiederverwendung der Vermögenswerte für Rechnung des Fonds erfolgt,
- ii) die Verwahrstelle den Weisungen der im Namen des Fonds handelnden Verwaltungsgesellschaft Folge leistet,
- iii) die Wiederverwendung dem Fonds zugute kommt sowie im Interesse der Anteilhaber liegt und

- iv) die Transaktion durch liquide Sicherheiten hoher Qualität gedeckt ist, die der Fonds gemäß einer Vereinbarung über eine Vollrechtsübertragung erhalten hat.

Der Verkehrswert der Sicherheiten muss jederzeit mindestens so hoch sein wie der Verkehrswert der wiederverwendeten Vermögenswerte zuzüglich eines Zuschlags.

Unterverwahrer

Die Verwahrstelle kann die Verwahrungsaufgaben nach vorgenanntem Abschnitt 3 dieser Ziffer 5 auf ein anderes Unternehmen (Unterverwahrer) unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bedingungen auslagern. Die Unterverwahrer können die ihnen übertragenen Verwahrungsaufgaben unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bedingungen wiederum auslagern. Die unter den vorgenannten Abschnitten 1 und 2 dieser Ziffer 5 beschriebenen Aufgaben darf die Verwahrstelle nicht auf Dritte übertragen.

Die Verwahrstelle stellt bei der Übertragung der Verwahrung an Dritte sicher, dass diese besonderen Anforderungen an eine wirksame aufsichtliche Regulierung und Aufsicht unterliegen.

Eine aktuelle Übersicht der Unterverwahrer kann unter dem Link <https://www.europeandepositorybank.com/de/custody/liste-der-lagerstellen/> abgerufen werden oder kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft erfragt werden.

Potenzielle Interessenkonfliktsituationen zwischen der Verwahrstelle und den Unterverwahrern:

Durch die Bestellung Dritter als Unterverwahrer können potenzielle Interessenkonflikte entstehen. Soweit Dritte als Unterverwahrer bestellt werden, vergewissert sich die Verwahrstelle, dass sie selbst und die beauftragten Dritten alle notwendigen Maßnahmen zur Einhaltung der Anforderungen an Organisation und Vermeidung von Interessenkonflikten, wie sie in den anwendbaren Luxemburger Gesetzen und Verordnungen festgelegt sind, getroffen haben und überwachen die Einhaltung dieser Anforderungen.

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospektes sind keine relevanten Interessenkonflikte mit Unterverwahrern bekannt. Sollten solche Interessenkonflikte auftreten, werden diese gemäß der bestehenden Richtlinien und Verfahren gelöst bzw. ggf. den Anlegern offengelegt wie im Abschnitt „Grundsätzliches Verfahren bei Interessenkonflikten“ beschrieben.

Insolvenz der Verwahrstelle

Im Falle einer Insolvenz der Verwahrstelle und/oder eines in der Europäischen Union ansässigen Dritten, dem die Verwahrung von Vermögenswerten des Fonds übertragen wurde, dürfen die verwahrten Vermögenswerte des Fonds nicht an die Gläubiger der Verwahrstelle und/oder dieses Dritten ausgeschüttet oder zu deren Gunsten verwendet werden.

Haftung Verwahrstelle

Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem Fonds und dessen Anteilhabern für den Verlust durch die Verwahrstelle oder einen Dritten, dem die Verwahrung von verwahrten Finanzinstrumenten übertragen wurde.

Bei Verlust eines verwahrten Finanzinstrumentes gibt die Verwahrstelle dem Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft des Fonds unverzüglich ein Finanzinstrument gleicher Art zurück oder erstattet einen entsprechenden Betrag. Die Verwahrstelle haftet gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 sowie nach den geltenden Verordnungen, insbesondere der Verordnung EU 2016/438) nicht, wenn sie nachweisen kann, dass der Verlust auf äußere Ereignisse, die nach vernünftigem Ermessen nicht kontrolliert werden können und deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Anstrengungen nicht hätten vermieden werden können, zurückzuführen ist.

Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem Fonds und den Anlegern des Fonds auch für sämtliche sonstige Verluste, die diese infolge einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Nichterfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen der Verwahrstelle erleiden.

Die Haftung der Verwahrstelle bleibt, unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmeregelungen, von einer etwaigen Übertragung von Verwahrungsaufgaben an Dritte gemäß dem vorgenannten Abschnitt „Unterverwahrer“ unberührt.

Anleger des Fonds können die Haftung der Verwahrstelle unmittelbar oder mittelbar über die Verwaltungsgesellschaft geltend machen, vorausgesetzt, dass dies weder zur Verdopplung von Regressansprüchen noch zur Ungleichbehandlung der Anteilhaber führt.

6. Die Register- und Transferstelle

Nach der Restrukturierung innerhalb der Apex Gruppe wird die **Apex Fund Services S.A.** ("Apex") mit Sitz in 3, rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach, Großherzogtum Luxemburg, mit Wirkung zum 6. März 2023 als Register- und Transferstelle tätig sein.

Die Verwaltungsgesellschaft hat einen Register- und Transferstellenvertrag mit Apex abgeschlossen.

Als Register- und Transferstelle des Fonds ist Apex für die Abwicklung der Ausgabe, Rücknahme und Umtausch von Anteilen, die Führung der Dokumentation über die Anteilseigner/Anteilhaber (falls erforderlich) und gegebenenfalls für die aufsichtsrechtliche Berichterstattung zuständig.

Die Register- und Transferstelle kann von Zeit zu Zeit unter ihrer vollen Verantwortung, Kontrolle und in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften und auf eigene Kosten Vereinbarungen mit Konzerngesellschaften treffen, um einen Teil der unter den Register- und Transferstellenvertrag fallenden Tätigkeiten zu delegieren. Die Pflichten und Zuständigkeiten der Verwaltungsgesellschaft werden durch eine solche Übertragung in keiner Weise verändert.

Der Register- und Transferstellenvertrag unterliegt luxemburgischem Recht und bleibt in Kraft, bis er gemäß den Bestimmungen des Register- und Transferstellenvertrags gekündigt wird.

7. Der Fondsmanager

Fondsmanager des Fonds ist die AMF Capital AG mit eingetragenem Sitz in Untermainkai 66, 60329 Frankfurt am Main (der „Fondsmanager“). Der Fondsmanager verfügt über eine Genehmigung zur Vermögensverwaltung und untersteht einer entsprechenden Aufsicht.

Aufgabe des Fondsmanagers ist insbesondere die eigenständige tägliche Umsetzung der Anlagepolitik der jeweiligen Teilfondsvermögen und die Führung der Tagesgeschäfte der Vermögensverwaltung sowie anderer damit verbundener Dienstleistungen unter der Aufsicht, Verantwortung und Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft. Die Erfüllung dieser Aufgaben erfolgt unter Beachtung der Grundsätze der Anlagepolitik und der Anlagebeschränkungen des jeweiligen Teilfonds, wie sie in diesem Verkaufsprospekt beschrieben sind, sowie der gesetzlichen Anlagebeschränkungen.

Der Fondsmanager ist befugt, Makler sowie Broker zur Abwicklung von Transaktionen in den Vermögenswerten des Fonds auszuwählen. Die Anlageentscheidung und die Ordererteilung obliegt dem Fondsmanager.

Der Fondsmanager hat das Recht, sich auf eigene Kosten und Verantwortung von Dritten, insbesondere von verschiedenen Anlageberatern, beraten zu lassen. Es ist dem Fondsmanager gestattet, seine Aufgaben mit Genehmigung der Verwaltungsgesellschaft ganz oder teilweise an Dritte, deren Vergütung ganz zu seinen Lasten geht, zu übertragen. In diesem Fall wird dieser Verkaufsprospekt dahingehend abgeändert werden.

Der Fondsmanager trägt alle Aufwendungen, die ihm in Verbindung mit dem von ihm geleisteten Dienstleistungen entsteht. Maklerprovisionen, Transaktionsgebühren und andere im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögenswerten anfallende Geschäftskosten werden von dem jeweiligen Teilfonds getragen.

Die Fondsmanager sind nicht berechtigt, sich Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Anlegern zu verschaffen.

8. Der Erwerb, die Rückgabe und der Umtausch von Anteilen

Anteile an dem Fonds sind Anteile an den jeweiligen Teilfonds. Sie können bei der Verwaltungsgesellschaft, bei den in diesem Verkaufsprospekt verzeichneten Zahlstellen und bei der Verwahrstelle erworben und zurückgegeben sowie in Anteile einer anderen Anteilklasse oder in Anteile eines anderen Teilfonds umgetauscht werden.

Anteile an den verschiedenen Teilfonds werden grundsätzlich an jedem Bewertungstag gemäß Artikel 7 des Verwaltungsreglements ausgegeben. Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch im Interesse der Anteilhaber

beschließen, dass im Zusammenhang mit einzelnen Teilfonds Anteile ausschließlich an dem unter Punkt „Überblick über wichtige Daten aller Teilfonds“ des Verkaufsprospektes vermerkten Erstausgabetag ausgegeben werden. Im Interesse der Anteilinhaber kann die Verwaltungsgesellschaft für die Teilfonds, bei denen die Ausgabe von Anteilen nach dem Erstausgabetag eingestellt wurde, beschließen, auch nach dem Erstausgabetag Anteile auszugeben, und dies ggf. an jedem Bewertungstag. In diesem Falle werden die Anteilinhaber durch eine Veröffentlichung gemäß den prospektualen und gesetzlichen Bestimmungen in den Ländern, in denen die Anteile an dem Fonds vertrieben werden, entsprechend informiert. Falls alle Anteilinhaber der Verwaltungsgesellschaft bekannt sind, können die Anteilinhaber auch schriftlich benachrichtigt werden.

Im Falle der Ausgabe verschiedener Anteilklassen bzw. nach Auflegung weiterer Teilfonds ist der Umtausch von Anteilen einer Anteilkategorie in Anteile einer anderen Anteilkategorie bzw. der Umtausch von Anteilen eines Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds unter den Bedingungen, die in Artikel 9 des Verwaltungsreglements dargelegt sind, grundsätzlich möglich. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch das Recht vor, den Umtausch von Anteilen eines Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds auszuschließen oder zu widersprechen, wenn dies gegen das Interesse der Anteilinhaber der von diesem Umtausch betroffenen Teilfonds ist.

9. Zahlungen und Informationen

Zahlungen erfolgen über die Verwaltungsgesellschaft sowie über die im Verkaufsprospekt aufgeführten Zahlstellen. Informationen für die Anteilinhaber sind ebendort kostenlos erhältlich. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise können an jedem Bewertungstag gemäß Artikel 7 des Verwaltungsreglements am Sitz der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle sowie bei allen Zahlstellen kostenlos erfragt werden (zu Einzelheiten bezüglich der Berechnung des Anteilwertes vgl. Artikel 7 des Verwaltungsreglements).

Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass die Gesetze, Regeln, Rundschreiben und Vorschriften in Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie das Verbot des „Late Trading“ und „Market Timing“ eingehalten werden und hat in diesem Zusammenhang interne Verfahren zur Vorbeugung implementiert.

Dieser Verkaufsprospekt mit dem Verwaltungsreglement des Fonds, die Basisinformationsblätter sowie die Jahres- und Halbjahresberichte sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, bei der Verwahrstelle sowie bei allen Zahlstellen kostenlos erhältlich.

Sonstige Mitteilungen an die Anteilinhaber werden auf der Internetseite www.fundrock.com publiziert.

9.1 Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

Zahl- und Informationsstelle in Deutschland gemäß den Bestimmungen des Artikels 92 der Richtlinie 2009/65/EG (wie geändert durch Artikel 1 Absatz 4 der EU-Richtlinie 2019/1160):

FundRock Management Company S.A.,
5 Heienhaff,
L-1736 Senningerberg

Rücknahme- und Umtauschanträge können die Anleger in der Bundesrepublik Deutschland über ihre jeweilige Hausbank einreichen, die diese über den banküblichen Abwicklungsweg (Clearing) an die Verwahrstelle / Register- und Transferstelle des Fonds im Großherzogtum Luxemburg zur Ausführung weiterleitet. Sämtliche Zahlungen an die deutschen Anleger (Rücknahmeerlöse sowie etwaige Ausschüttungen und sonstige Zahlungen) werden ebenfalls über den banküblichen Verrechnungsweg mit der jeweiligen Hausbank des Anlegers abgewickelt, so dass der deutsche Anleger über diese die jeweiligen Zahlungen erhält.

Der Verkaufsprospekt und die Basisinformationsblätter, das Verwaltungsreglement sowie der geprüfte Jahresbericht und der ungeprüfte Halbjahresbericht sind kostenlos bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle erhältlich.

Ausgabe- und Rücknahmepreise werden börsentäglich im Internet auf der Homepage der Verwaltungsgesellschaft FundRock Management Company S.A. (die „Verwaltungsgesellschaft“) unter www.fundrock.com veröffentlicht. Etwaige Mitteilungen an die Anteilinhaber werden im Internet auf der Webseite der Verwaltungsgesellschaft unter www.fundrock.com im Downloadbereich für deutsche Anleger veröffentlicht.

9.2 Zusätzliche Informationen für Anleger in Österreich

Kontakt- und Informationsstelle in Österreich gemäß EU Richtlinie 2019/1160 Art. 92

Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG
Am Belvedere 1
1100 Wien
foreignfunds0540@erstebank.at

Bei der österreichischen Kontakt- und Informationsstelle können Fondsanteile erworben werden, Rücknahme- und Umtauschanträge eingereicht und sämtliche Zahlungen (Rücknahmeerlöse, etwaige Ausschüttungen sowie sonstige Zahlungen) durch die österreichische Zahlstelle an die Anteilinhaber ausgezahlt werden.

Bei der österreichischen Kontakt- und Informationsstelle sind ebenfalls alle erforderlichen Informationen für die Anteilinhaber kostenlos erhältlich; dies sind das Verwaltungsreglement, der Verkaufsprospekt und die Basisinformationsblätter, die Jahres- und Halbjahresberichte.

Steuerlicher Vertreter in Österreich

Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG
Am Belvedere 1
A-1100 Wien

Veröffentlichungen

In Österreich erfolgt die Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise auf der Internetseite www.fundrock.com. Sonstige Mitteilungen an die Anteilinhaber in Österreich werden auf der Internetseite www.fundrock.com publiziert.

10. Steuern

Besteuerung des Fonds

Das Fonds- bzw. die Teilfondsvermögen unterliegen im Großherzogtum Luxemburg einer Steuer, der sog. *taxe d'abonnement* in Höhe von derzeit 0,05% p.a. (bzw. 0,01% p.a. für das Teilfondsvermögen oder eine Anteilklasse, deren Anteile ausschließlich an institutionelle Anleger ausgegeben werden), die vierteljährlich auf das jeweils am Quartalsende ausgewiesene Netto-Gesellschaftsvermögen zahlbar ist. Soweit ein Teilfondsvermögen oder der Teil eines Teilfondsvermögens in anderen luxemburgischen Investmentfonds angelegt ist, die ihrerseits bereits der *taxe d'abonnement* unterliegen, entfällt diese Steuer für den Teil des Teilfondsvermögens, welcher in solche luxemburgische Investmentfonds angelegt ist.

Die Einkünfte des Fonds bzw. der Teilfonds aus der Anlage ihres Vermögens werden im Großherzogtum Luxemburg nicht besteuert. Allerdings können diese Einkünfte (insbesondere Zinsen und Dividenden) in Ländern, in denen die Teilfondsvermögen angelegt sind, der Quellenbesteuerung unterworfen werden. In solchen Fällen sind weder die Verwahrstelle noch die Gesellschaft zur Einholung von Steuerbescheinigungen verpflichtet.

Besteuerung der Erträge aus Anteilen am Fonds beim Anleger

In Umsetzung des Common Reporting Standard („CRS“) findet seit dem 1. Januar 2016 ein automatischer Informationsaustausch zwischen den meisten EU-Staaten, einschließlich Luxemburg, und den weiteren Vertragsstaaten des CRS-Regimes statt. Dieser neue durch die OECD entworfene globale Standard zum automatischen Informationsaustausch umfasst Zinseinkommen, Dividendeneinkommen und bestimmte andere Einkommensarten.

Anleger, die nicht im Großherzogtum Luxemburg ansässig sind, bzw. dort keine Betriebsstätte unterhalten, müssen auf ihre Erträge aus Anteilen im Großherzogtum Luxemburg weder Einkommen-, Erbschaft-, noch Vermögensteuer entrichten. Für sie gelten die jeweiligen nationalen Steuervorschriften.

Natürliche Personen, mit Wohnsitz im Großherzogtum Luxemburg, die nicht in einem anderen Staat steuerlich ansässig sind, müssen seit dem 1. Januar 2006 gemäß dem luxemburgischen Gesetz vom 23. Dezember 2005 auf bestimmte Zinserträge eine abgeltende Quellensteuer zahlen. Diese Quellensteuer kann unter bestimmten Bedingungen auch Zinserträge eines Investmentfonds betreffen. Gleichzeitig wurde im Großherzogtum Luxemburg die Vermögensteuer abgeschafft.

Die vorliegenden Auskünfte basieren auf der derzeitigen Gesetzgebung und Verwaltungspraxis und können Änderungen unterliegen.

Anleger sollten sich im Hinblick auf eventuelle steuerliche Konsequenzen der Zeichnung, des Erwerbs, des Besitzes, des Umtauschs, der Rücknahme oder anderweitigen Verfügung im Hinblick auf die Anteile und/oder der Ausschüttungen auf die Anteile des Fonds unter Berücksichtigung der Rechtslage in dem Land ihrer Staatsangehörigkeit, ihres gewöhnlichen Aufenthaltes, ihres Wohnsitzes oder ihres Sitzes informieren und gegebenenfalls fachliche Beratung einholen.

Besondere Risiken durch steuerliche Nachweispflichten für die Bundesrepublik Deutschland

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Richtigkeit der bekannt gemachten Besteuerungsgrundlagen auf Anforderung der deutschen Finanzverwaltung nachzuweisen. Sollten Fehler für die Vergangenheit erkennbar werden, so wird die Korrektur nicht für die Vergangenheit durchgeführt, sondern im Rahmen der Bekanntmachung für das laufende Geschäftsjahr berücksichtigt. Die Korrektur kann die Anleger, die im laufenden Geschäftsjahr eine Ausschüttung erhalten bzw. einen Thesaurierungsbetrag zugerechnet bekommen, belasten oder begünstigen.

11. Wichtige Hinweise zur Risikobetrachtung

Es kann grundsätzlich keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der jeweiligen Anlagepolitik eines Teilfonds tatsächlich erreicht werden.

Die Verwaltungsgesellschaft ist unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung im Rahmen der Anlagegrenzen gemäß Artikel 4 Absatz 5 h) des hiernach abgedruckten Verwaltungsreglements ermächtigt, bis zu 100 % des Netto-Fondsvermögens eines Teilfonds in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten eines Emittenten anzulegen.

Sofern ein Teilfonds Derivate einsetzen darf, gilt:

Durch den Einsatz von Optionen und Finanzterminkontrakten und sonstigen Techniken und Instrumenten zur effizienten Verwaltung des jeweiligen Teilfondsvermögens ist der jeweilige Teilfonds im Vergleich zu den traditionellen Anlagemöglichkeiten weitaus höheren Risiken ausgesetzt. Die Möglichkeit, diese Anlagestrategien anzuwenden, kann durch Marktbedingungen oder gesetzliche Beschränkungen eingeschränkt sein.

Insbesondere Optionsscheine bergen erhöhte Risiken, da im Zusammenhang mit der Anlage in Optionsscheinen ebenso wie in sonstigen Derivaten bereits ein geringer Kapitaleinsatz zu umfangreichen Kursbewegungen führen kann („Hebelwirkung“).

Es wird darauf hingewiesen, dass mit Derivaten die folgenden Risiken verbunden sein können:

- a) die erworbenen befristeten Rechte können verfallen oder eine Wertminderung erleiden
- b) das Verlustrisiko kann nicht bestimmbar sein und auch über etwaige geleistete Sicherheiten hinausgehen
- c) Geschäfte, bei denen die Risiken ausgeschlossen sind oder eingeschränkt werden sollen, können möglicherweise nicht oder nur zu einem verlustbringenden Marktpreis getätigt werden
- d) das Verlustrisiko kann sich erhöhen, wenn die Verpflichtungen aus derartigen Geschäften oder die hieraus zu beanspruchende Gegenleistung auf eine ausländische Währung lauten.
- e) die Gefahr einer Zahlungsunfähigkeit oder eines Zahlungsverzugs einer Gegenpartei (Kontrahentenrisiko). Sofern die Teilfonds derivative OTC Geschäfte (bspw. Non-exchange traded Futures und Optionen, Forwards, Swaps) abschließen können, unterliegen sie einem erhöhten Kredit- und Gegenparteierrisiko, welches die Verwaltungsgesellschaft durch den Abschluss von Verträgen zur Sicherheitenverwaltung (Collateral-Verträge) zu reduzieren versucht.
- f) Die Verwaltungsgesellschaft bzw. der Investmentmanager können für die jeweiligen Teilfonds Transaktionen auf OTC-Märkten abschließen, die die Teilfonds dem Risiko der Zahlungsunfähigkeit ihrer Gegenparteien sowie dem Risiko in Bezug auf deren Fähigkeit, die Vertragsbedingungen zu erfüllen, aussetzen. Im Falle eines Konkurses oder der Insolvenz einer Gegenpartei kann es für den Teilfonds zu Verzögerungen in der Abwicklung von Positionen und erheblichen Verlusten, einschließlich Wertminderungen der vorgenommenen Anlagen während des Zeitraumes, während dessen der Teilfonds seine Ansprüche durchzusetzen versucht, zur Erfolglosigkeit der Realisierung von Gewinnen während dieses Zeitraums sowie zu Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Durchsetzung dieser Rechte anfallen, kommen. Ebenso besteht die Möglichkeit, dass die obigen Verträge und derivativen Techniken beispielsweise durch Konkurs, hinzukommende Gesetzeswidrigkeit oder durch eine Änderung der

steuerrechtlichen oder buchhalterischen Gesetzesregelungen zu den bei Abschluss des Vertrages geltenden Bestimmungen, beendet werden.

Darüber hinaus kann der jeweilige Teilfonds Verluste durch die Wiederanlage von Barsicherheiten bzw. Barmitteln aus Derivaten erleiden. Ein solcher Verlust kann aus einer Wertminderung der mit den Barsicherheiten vorgenommenen Anlagen resultieren. Eine Wertminderung der mit den Barsicherheiten vorgenommenen Anlagen hat zur Folge, dass der Betrag der zur Verfügung stehenden Sicherheiten zur Rückzahlung des jeweiligen Teilfonds an die Gegenpartei nach Beendigung der Transaktion reduziert ist. In diesem Fall ist der jeweilige Teilfonds verpflichtet, die Wertdifferenz zwischen den ursprünglich erhaltenen Sicherheiten und dem Betrag, der zur Rückzahlung an die Gegenpartei tatsächlich zur Verfügung steht, zu tragen, woraus ein Verlust für den jeweiligen Teilfonds resultiert.

Darüber hinaus sind für die einzelnen Teilfonds folgende Risiken zu beachten:

Nachhaltigkeitsrisiken von Investments

Nachhaltigkeitsrisiko ist ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen bzw. deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert des Investments haben können. Dabei kann das Nachhaltigkeitsrisiko entweder ein eigenes Risiko darstellen oder auf andere Risiken einwirken und wesentlich zum Risiko beitragen, wie z.B. Kursänderungsrisiken, Liquiditätsrisiken, Kredit- und Kontrahentenrisiken oder operationelle Risiken.

Die wesentlichen Risiken des Teilfonds, sowie weitere finanzielle Risiken, werden im Rahmen der traditionellen Investmentanalyse, die Teil des Investmentprozesses ist, vor der Anlageentscheidung geprüft sowie in der fortlaufenden Überwachung des Portfolios berücksichtigt. In der Investmentanalyse sind wesentliche nachhaltigkeitsbezogene Risiken integriert, mittels derer das Portfoliomanagement im Rahmen der Risiko-Ertrags-Bemessung grundsätzlich auch die Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite einer Investition berücksichtigt. Ziel der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in die Anlageentscheidung ist es, das Eintreten dieser Risiken möglichst frühzeitig zu erkennen und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, um die Auswirkungen auf die Anlagen bzw. das Gesamtportfolio des Teilfonds möglichst gering zu halten.

Markt- und Sektorrisiko

Die Anlagen in Wertpapiere eines bestimmten Wirtschaftssektors weisen erhöhte Chancen auf, denen jedoch auch entsprechende Risiken entgegenstehen. Dabei handelt es sich einmal um die allgemeinen Marktrisiken und zum anderen auch um die speziellen Risiken des jeweiligen Wirtschaftssektors. Die jeweiligen Märkte können teilweise erheblichen Wertschwankungen und einer verminderten Liquidität unterliegen.

Die Kurs- oder Marktwertentwicklung von Finanzprodukten hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte sowie der wirtschaftlichen Entwicklung der Emittenten ab, die wiederum von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird. Auf die allgemeine Kursentwicklung insbesondere an einer Börse können auch irrationale Faktoren wie Stimmungen, Meinungen und Gerüchte einwirken.

Marktrisiko im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit

Die Risiken aus Umwelt-, Sozial- oder Governance-Aspekten können sich auf den Marktwert der Investitionen auswirken. Vermögenswerte, die von Unternehmen ausgegeben werden, die ESG-Standards nicht einhalten oder sich nicht auf ESG-konforme Standards umstellen, können Auswirkungen auf das Nachhaltigkeitsrisiko haben. Solche Auswirkungen auf den Marktwert können sich aus Reputationsaspekten, Sanktionen oder physischen sowie Übergangsrisiken ergeben, welche z.B. durch den Klimawandel verursacht werden.

Länder- oder Transferrisiko

Vom Länderrisiko spricht man, wenn ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit oder -bereitschaft seines Sitzlandes Leistungen nicht fristgerecht, oder überhaupt nicht erbringen kann. So können z. B. Zahlungen, auf die der Fonds Anspruch hat, ausbleiben oder in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht mehr konvertierbar ist.

Darüber hinaus bestehen bei der Anlage in Wertpapieren von Gesellschaften in Entwicklungsländern zusätzliche Risiken für das eingesetzte Fondsvermögen durch hoheitliche Eingriffe und kaum kalkulierbare politische Umwälzungen, die auch den freien Transfer von Devisen beeinflussen können. Zusätzliche Risiken bestehen durch die generell beschränkteren Informationsmöglichkeiten und die geringere Aufsicht und Kontrolle dieser Wertpapiermärkte.

Mit der Anlage in Wertpapieren aus Schwellenländern sind verschiedene Risiken verbunden. Diese hängen vor allem mit dem rasanten wirtschaftlichen Entwicklungsprozess zusammen, den diese Länder teilweise

durchmachen. Darüber hinaus handelt es sich eher um Märkte mit geringer Marktkapitalisierung, die dazu tendieren, volatil und illiquide zu sein. Andere Faktoren (wie politische Veränderungen, Wechselkursänderungen, Börsenkontrolle, Steuern, Einschränkungen bezüglich ausländischer Kapitalanlagen und Kapitalrückflüsse etc.) können ebenfalls die Marktfähigkeit der Werte und die daraus resultierenden Erträge beeinträchtigen. Weiterhin können diese Märkte sowie die auf ihnen notierten Gesellschaften wesentlich geringerer staatlicher Aufsicht und einer weniger differenzierten Gesetzgebung unterliegen. Die Buchhaltung und Rechnungsprüfung dieser Gesellschaften entsprechen nicht immer dem hiesigen Standard.

Die Kursentwicklung von Aktien an osteuropäischen Börsen und Märkten unterliegen teilweise erheblichen Schwankungen. Den Chancen an einer Anlage in diesen Ländern stehen damit auch erhebliche Risiken gegenüber.

Die Wertentwicklung kann durch Wechselkursveränderungen der Fondswährung Euro gegenüber den Währungen der Länder, in denen das Fondsvermögen investiert ist, sowie durch andere Faktoren, wie politische Veränderungen, Begrenzung des Währungsumtausches und –transfers, ungeklärte Eigentumsverhältnisse, ungeeignete Börsenkontrolle, Steuern, Einschränkungen hinsichtlich ausländischer Kapitalanlagen und Kapitalrückflüssen u.s.w., beeinflusst werden.

Aufgrund der Risiken aus erheblichen Aktienkursschwankungen in Verbindung mit der noch begrenzten Aufnahmefähigkeit der oben genannten Märkte weist die Verwaltungsgesellschaft ausdrücklich auf die Möglichkeit der zeitweiligen Aussetzung der Berechnung des Anteilwertes und der Rücknahme oder des Umtausches von Anteilen (Art. 8 des Verwaltungsreglements) hin.

Währungsrisiko

Die Wertentwicklung kann durch Wechselkursveränderungen der Teilfondswährung gegenüber den Währungen der Länder, in denen das Teilfondsvermögen investiert ist, beeinflusst werden.

Sofern die Vermögenswerte eines Teilfonds in anderen Währungen als der Teilfondswährung angelegt sind, erhält der Teilfonds Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus solchen Anlagen in der jeweiligen Währung. Fällt der Wert dieser Währung gegenüber der Teilfondswährung, so reduziert sich der Wert des Teilfonds.

Zinsänderungsrisiko

Anleger sollten sich bewusst sein, dass eine Fondsanlage mit Zinsrisiken einhergehen kann, die im Falle von Schwankungen der Zinssätze in der jeweils für die Wertpapiere oder den jeweiligen Teilfonds maßgeblichen Währung auftreten können.

Soweit ein Teilfonds in verzinsliche Wertpapiere investiert, ist er zudem den Risiken an den Rentenmärkten ausgesetzt, z. B. dem Bonitätsrisiko und ggf. dem unternehmensspezifischen Risiko sowie dem Adressenausfallrisiko.

Bonitätsrisiko

Die Bonität (Zahlungsfähigkeit und -willigkeit) des Ausstellers eines vom Fonds gehaltenen Wertpapiers oder Geldmarktinstruments kann nachträglich sinken. Dies führt in der Regel zu Kursrückgängen, die über die allgemeinen Marktschwankungen hinausgehen.

Liquiditätsrisiko

Einzelne Teilfonds dürfen auch Vermögensgegenstände erwerben, die nicht zum amtlichen Markt an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind. Der Erwerb derartiger Vermögensgegenstände ist mit der Gefahr verbunden, dass es insbesondere zu Problemen bei der Weiterveräußerung der Vermögensgegenstände an Dritte kommen kann. Zudem besteht die Gefahr, dass Wertpapiere, die in einem sehr engen Marktsegment gehandelt werden, einer erheblichen Preisvolatilität unterliegen.

Unternehmensspezifisches Risiko

Die Kursentwicklung der vom Fonds direkt oder indirekt gehaltenen Wertpapiere, Unternehmensanleihen und Geldmarktinstrumente ist auch von unternehmensspezifischen Faktoren abhängig, beispielsweise von der betriebswirtschaftlichen Situation des Ausstellers. Verschlechtern sich die unternehmensspezifischen Faktoren, kann der Kurswert des jeweiligen Papiers deutlich und dauerhaft sinken, auch ungeachtet einer ggf. sonst allgemein positiven Börsenentwicklung.

Adressenausfallrisiko

Durch den Ausfall eines Ausstellers oder Kontrahenten können Verluste für den Fonds entstehen. Das Ausstellerrisiko beschreibt die Auswirkung der besonderen Entwicklungen des jeweiligen Ausstellers, die neben den allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte auf den Kurs eines Wertpapiers einwirken. Auch bei sorgfältiger Auswahl der Wertpapiere kann nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall von Ausstellern eintreten.

Das Kontrahentenrisiko beinhaltet das Risiko der Partei eines gegenseitigen Vertrages, mit der eigenen Forderung teilweise oder vollständig auszufallen. Dies gilt für alle Verträge, die für Rechnung eines Fonds geschlossen werden.

Operatives Risiko im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit

Der Teilfonds kann aufgrund von Umweltkatastrophen, dem Umgang mit sozialen Themen in der Unternehmensführung sowie aufgrund von Problemen im Rahmen der allgemeinen Unternehmensführung Verluste erleiden. Diese Ereignisse können durch mangelnde Beobachtung von Nachhaltigkeitsaspekten verursacht oder verschärft werden.

Verwahrnisiko

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen insbesondere im Ausland ist ein Verlustrisiko verbunden, das aus Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen oder missbräuchlichem Verhalten des Verwahrers oder eines Unterverwahrers bzw. durch äußere Ereignisresultieren kann.

Hinsichtlich Bankguthaben bei einem Kreditinstitut besteht im Fall der Insolvenz des kontoführenden Kreditinstituts grundsätzlich das Verlustrisiko. Durch die von der Verwaltungsgesellschaft zu beachtende Diversifikationsvorgabe kann je insolventem Kreditinstitut der Verlust maximal 20 Prozent des Nettovermögens des Fonds ausmachen. Die bei einem Kreditinstitut verwahrten Bankguthaben sind nicht durch das luxemburgische Einlagensicherungssystem FGD bzw. korrespondierende nationale Einlagensicherungssysteme vor Verlusten geschützt.

Konzentrationsrisiko

Weitere Risiken können dadurch entstehen, dass eine Konzentration der Anlage in bestimmte Vermögensgegenstände oder Märkte erfolgt. Dann ist der jeweilige Teilfonds von der Entwicklung dieser Vermögensgegenstände oder Märkte besonders stark abhängig.

Länder- / Regionenrisiko

Soweit sich ein Fonds im Rahmen seiner Anlage auf bestimmte Länder oder Regionen fokussiert, reduziert dies ebenfalls die Risikostreuung. Infolgedessen ist der Fonds in besonderem Maße von der Entwicklung einzelner oder miteinander verflochtener Länder und Regionen bzw. der in diesen ansässigen und /oder tätigen Unternehmen abhängig.

Emerging Markets-Risiken

Anlagen in Emerging Markets sind Anlagen in Ländern, die laut Klassifizierung der Weltbank nicht in die Kategorie „hohes Bruttovolkseinkommen pro Kopf“ fallen, d. h. nicht als „entwickelt“ klassifiziert werden. Anlagen in diesen Ländern unterliegen – neben den spezifischen Risiken der konkreten Anlageklasse – in besonderem Maße dem Liquiditätsrisiko sowie dem allgemeinen Marktrisiko. Zudem können bei der Transaktionsabwicklung in Werten aus diesen Ländern in verstärktem Umfang Risiken auftreten und zu Schäden für den Anleger führen, insbesondere weil dort im Allgemeinen eine Lieferung von Wertpapieren nicht Zug um Zug gegen Zahlung möglich oder üblich sein kann. In Emerging Markets können zudem das rechtliche sowie das regulatorische Umfeld und die Buchhaltungs-, Prüfungs- und Berichterstattungsstandards deutlich von dem Niveau und Standard zulasten eines Anlegers abweichen, die sonst international üblich sind. Auch kann in solchen Ländern ein erhöhtes Verwahrnisiko bestehen, was insbesondere auch aus unterschiedlichen Formen der Eigentumsverschaffung an erworbenen Vermögensgegenständen resultieren kann.

Spezifische Risiken bei Investition in so genannte High Yield-Anlagen

Unter High Yield-Anlagen werden im Zinsbereich Anlagen verstanden, die entweder kein Investment Grade-Rating einer anerkannten Rating-Agentur besitzen (Non Investment Grade-Rating) oder für die überhaupt kein Rating existiert, jedoch davon ausgegangen wird, dass sie im Falle eines Ratings einer Einstufung von Non Investment Grade entsprechen. Hinsichtlich solcher Anlagen bestehen die allgemeinen Risiken dieser Anlageklassen, allerdings in einem erhöhten Maße. Mit solchen Anlagen sind regelmäßig insbesondere ein erhöhtes Bonitätsrisiko, Zinsänderungsrisiko, allgemeines Marktrisiko, unternehmensspezifisches Risiko sowie Liquiditätsrisiko verbunden.

Erhöhte Volatilität

Teilfonds können aufgrund ihres erlaubten Anlagehorizontes und ihrer Zusammensetzung sowie des Einsatzes von derivativen Instrumenten eine erhöhte Volatilität aufweisen, d. h. die Anteilspreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume erheblichen Schwankungen nach oben und nach unten unterworfen sein.

Rechtliches und steuerliches Risiko

Die rechtliche und steuerliche Behandlung von Investmentfonds kann sich in unabsehbarer und nicht beeinflussbarer Weise ändern.

Änderung der Anlagepolitik

Durch eine Änderung der Anlagepolitik innerhalb des für den Fonds zulässigen Anlagespektrums kann sich das mit dem Fonds verbundene Risiko inhaltlich verändern.

Änderung von Vertragsbedingungen

Die Gesellschaft behält sich in den Vertragsbedingungen für den Fonds das Recht vor, die Vertragsbedingungen zu ändern. Ferner ist es ihr gemäß den Vertragsbedingungen möglich, den Fonds oder einzelne Teilfonds aufzulösen. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann.

Risiko der Rücknahmeaussetzung

Die Anleger können grundsätzlich von der Gesellschaft die bewertungstägliche Rücknahme ihrer Anteile verlangen. Die Gesellschaft kann die Rücknahme der Anteile jedoch bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände zeitweilig aussetzen, und die Anteile erst später zu dem dann gültigen Preis zurücknehmen. Dieser Preis kann niedriger liegen, als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme.

Haftungsrisiko

Die Verwahrstelle übernimmt, sofern sie selbst tätig wird und/oder konzernzugehörige Dienstleister (Tochtergesellschaften, Zweigniederlassungen) tätig werden, keine Haftung jeglicher Art für Schäden, die z.B. aus wie auch immer gearteten Lieferproblemen bzw. Veräußerungsproblemen oder aufgrund der Nichteinhaltung einer Verwahrstellenpflicht entstanden sind, es sei denn die Verwahrstelle oder der konzernzugehörige Dienstleister hätte die Schäden im Einzelfall zu vertreten. Eine Vertretbarkeit liegt vor, wenn ein für die Schäden kausaler Umstand eintritt, der im Wirkungskreis bzw. in der Handlungsmöglichkeit der Verwahrstelle oder seiner Tochtergesellschaft bzw. Zweigniederlassung liegt, d.h. keine exogenen Faktoren oder Handlungen bzw. Unterlassungen außenstehender Dritter hinzukommen, und der Verwahrstelle oder seiner Tochtergesellschaft bzw. Zweigniederlassung nachgewiesen werden kann, dass sie die bankübliche Sorgfalt außer acht gelassen haben. Die Verwahrstelle wird sich in diesem Zusammenhang eine Vertretbarkeit konzerneigener Dienstleister wie eine eigene Vertretbarkeit zurechnen lassen müssen.

Die Verwahrstelle übernimmt, sofern nicht-konzernzugehörige Dienstleister tätig werden, keine Haftung jeglicher Art für Schäden (wie sie beispielhaft vorerwähnt sind), es sei denn die Verwahrstelle hätte die Dienstleister nicht mit der banküblichen Sorgfalt ausgewählt und überwacht.

Risiken bzgl. der Anlage in Anteile an Zielfonds

Die Risiken der Investmentanteile, die für den jeweiligen Teilfonds erworben werden, stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in diesen Zielfonds enthaltenen Vermögensgegenstände bzw. der von diesen verfolgten Anlagestrategien. Die genannten Risiken können jedoch durch die Streuung der Vermögensanlagen innerhalb der Zielfonds, deren Anteile erworben werden, und durch die Streuung innerhalb dieses Fonds reduziert werden. Da die Manager der einzelnen Zielfonds voneinander unabhängig handeln, kann es aber auch vorkommen, dass mehrere Zielfonds gleiche, oder einander entgegengesetzte Anlagestrategien verfolgen. Hierdurch können bestehende Risiken kumulieren, und eventuelle Chancen können sich gegeneinander aufheben. Es ist der Verwaltungsgesellschaft im Regelfall nicht möglich, das Management der Zielfonds zu kontrollieren. Deren Anlageentscheidungen müssen nicht zwingend mit den Annahmen oder Erwartungen der Verwaltungsgesellschaft übereinstimmen. Der Verwaltungsgesellschaft wird die aktuelle Zusammensetzung der Zielfonds oftmals nicht zeitnah bekannt sein. Entspricht die Zusammensetzung nicht ihren Annahmen oder Erwartungen, so kann sie ggf. erst deutlich verzögert reagieren, indem sie Zielfondsanteile zurückgibt.

Risiko einer erhöhten Umschlaghäufigkeit (Portfolio Turnover Rate – PTR)

Bei Teilfonds, die zur Verwirklichung ihres Anlageziels bzw. im Rahmen der Umsetzung ihrer Anlagepolitik einen vermögensverwaltenden Anlageansatz verfolgen, und bei denen es sich insbesondere nicht um reine Dachfonds (die typischerweise eine Buy and Hold – Strategie umsetzen) handelt, können unter anderem auch verstärkt direkte Anlagen in ETF (Exchange Traded Funds), Zertifikate und Aktien getätigt werden. Zudem können insbesondere zur Marktrisikobeschränkung ggf. auch Renten-, Barmittel- oder Geldmarktpositionen aufgebaut werden. Hieraus kann für die betroffenen Teilfondsportfolien insbesondere bei volatilen Marktphasen und erhöhten Marktschwankungen eine entsprechend erhöhte Umschlagshäufigkeit resultieren, welche wiederum eine Erhöhung der Transaktionskosten verursachen kann. Jedoch wird im Rahmen einer vermögensverwaltenden Anlagestrategie grundsätzlich versucht von Aufwärtsbewegungen zu profitieren und im Gegenzug Verluste zu reduzieren, sodass die ggf. anfallenden erhöhten Kosten im Hinblick auf das Erreichen einer entsprechenden Gesamtperformance in Kauf genommen werden.

Zertifikate und strukturierte Produkte

Zertifikate und strukturierte Produkte sind zusammengesetzte Produkte. In Zertifikaten und strukturierten Produkten können auch Derivate und/oder Sonstige Techniken und Instrumente eingebettet sein. Somit sind neben den Risikomerkmale von Wertpapieren auch die Risikomerkmale von Derivaten und sonstigen Techniken und Instrumente zu beachten. Zertifikate gehören zu der Anlagegruppe der sogenannten abgeleiteten

Finanzprodukte (Derivate), welche das Recht auf Rückzahlung eines bestimmten Geldbetrages durch den Zertifikate-Emittenten beinhalten. Die Rückzahlung und Liquidität eines Zertifikates kann daher von der Bonität des Zertifikate-Emittenten abhängen. Einem Zertifikat liegt immer ein Basiswert oder eine Gruppe von Basiswerten (Basket) zu Grunde. Aus der Entwicklung des Basiswertes leitet sich die Entwicklung des Zertifikatspreises ab. Zertifikate sind grundsätzlich zeitlich gebunden und haben eine fixe Endlaufzeit; es gibt aber auch Zertifikate ohne „Laufzeitbegrenzung“ („Open End“).

Credit Linked Notes

Credit Linked Notes sind in der Regel Wertpapiere in die ein Derivat eingebettet ist. Die Risiken von Credit Linked Notes beschränken sich folglich nicht ausschließlich auf die Risiken von Wertpapieren sondern beinhalten ebenfalls Risiken die aus der Einbettung von Derivaten resultieren. Somit sind neben den Risikomerkmale von Wertpapieren auch die Risikomerkmale von Derivaten zu beachten. Darüber hinaus beinhalten Credit Linked Notes neben den originären Risiken aus der Anlage in strukturierte Produkte, auch Risiken aus den der Credit Linked Note zugrundeliegenden Vermögensgegenstände.

Risiken in Verbindung mit Sicherheiten aus OTC-Derivaten

Darüber hinaus kann der jeweilige Teilfonds Verluste durch die Wiederrücklage von Barsicherheiten bzw. Barmitteln aus Derivaten erleiden. Ein solcher Verlust kann aus einer Wertminderung der mit den Barsicherheiten vorgenommenen Anlagen resultieren. Eine Wertminderung der mit den Barsicherheiten vorgenommenen Anlagen hat zur Folge, dass der Betrag der zur Verfügung stehenden Sicherheiten zur Rückzahlung des jeweiligen Teilfonds an die Gegenpartei nach Beendigung der Transaktion reduziert ist. In diesem Fall ist der jeweilige Teilfonds verpflichtet, die Wertdifferenz zwischen den ursprünglich erhaltenen Sicherheiten und dem Betrag, der zur Rückzahlung an die Gegenpartei tatsächlich zur Verfügung steht, zu tragen, woraus ein Verlust für den jeweiligen Teilfonds resultiert.

Risiken im Zusammenhang mit Derivatgeschäften

Einzelne Teilfonds können Derivate nutzen. Diese können nicht nur zur Absicherung genutzt werden, sondern können auch einen Teil der Anlagestrategie darstellen.

Es besteht daher das Risiko, dass die Anteile am jeweiligen Teilfonds durch den Anleger nur zu einem verlustbringenden Anteilwert wieder veräußert werden können.

Geltendmachung von Rechten gegen den Fonds

Die Verwaltungsgesellschaft weist die Anteilinhaber auf die Tatsache hin, dass für den Fall, dass die Verwaltungsgesellschaft beschließen sollte, ein Anteilinhaberregister zu führen, jeglicher Anteilinhaber seine Anteilinhaberrechte in ihrer Gesamtheit unmittelbar gegen den Fonds nur dann geltend machen kann, wenn der Anteilinhaber selber und mit seinem eigenen Namen in dem Anteilinhaberregister eingeschrieben ist. In den Fällen, wo ein Anteilinhaber über eine Zwischenstelle in den Fonds investiert hat, welche die Investition in seinem Namen aber im Auftrag des Anteilinhabers unternimmt, können nicht unbedingt alle Anteilinhaberrechte unmittelbar durch den Anteilinhaber gegen den Fonds geltend gemacht werden. Anteilinhabern wird geraten, sich über ihre Rechte zu informieren.

Risiko betreffend Fehler in der Nettoinventarwert-Berechnung

Trotz größter Sorgfalt können bei der Berechnung des Nettoinventarwertes des Fonds Ungenauigkeiten oder Fehler auftreten. Sollte aufgrund solcher Ungenauigkeiten oder Fehler den Endanlegern ein entschädigungspflichtiger Schaden entstehen, erfolgt ein Entschädigungsverfahren gemäß den Vorgaben des CSSF-Rundschreibens 24/856.

Wenn Anteile über einen Finanzintermediär (z.B. Banken oder Vermögensverwalter) gezeichnet wurden, könnten die Rechte der Endanleger auf Entschädigungszahlungen eingeschränkt sein. Daher besteht für Endanleger, die Anteile über solche Intermediäre erwerben, das Risiko, im Falle einer fehlerhaften Nettoinventarwert-Berechnung keine Entschädigung zu erhalten.

Entschädigungen aufgrund von Fehlern bei der Nettoinventarwert-Berechnung, Verstößen gegen Anlagevorschriften oder anderen Fehlern erfolgen stets gemäß den Bestimmungen des CSSF-Rundschreibens 24/856. Für Endanleger, die ihre Anteile am Fonds bereits veräußert haben, aber Anspruch auf eine Entschädigung hätten und nicht mehr ermittelt werden können, wird die Entschädigung bei der *Caisse de consignation* der Luxemburger Finanzverwaltung hinterlegt.

Fehlerhafte Nettoinventarwert-Berechnungen oder andere Fehler können auch zugunsten der Endanleger und zu Lasten des Fonds auftreten. In solchen Fällen liegt es im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, im Namen des

Fonds eine Rückforderung von den Endanlegern zu verlangen, sofern diese als sachkundige oder professionelle Anleger gelten.

12. Anlage in Investmentfonds

Soweit ein Teilfonds in Anteile anderer Investmentfonds („Zielfonds“) anlegt, sind gegebenenfalls der jeweilige Ausgabeaufschlag bzw. eventuelle Rücknahmegebühren zu berücksichtigen. Im Übrigen ist zu berücksichtigen, dass zusätzlich zu den Kosten, die dem Fondsvermögen gemäß den Bestimmungen dieses Verkaufsprospektes und des nachfolgenden Verwaltungsreglements belastet werden, Kosten für das Management und die Verwaltung, die Verwahrstellenvergütung, die Kosten der Wirtschaftsprüfer, Steuern sowie sonstige Kosten und Gebühren auf das Fondsvermögen dieser Zielfonds anfallen werden und somit eine Mehrfachbelastung mit gleichartigen Kosten entstehen kann.

Für die Zeichnung oder den Rückkauf von Anteilen an Zielfonds, die unmittelbar oder mittelbar von der Verwaltungsgesellschaft oder einer mit der Verwaltungsgesellschaft verbundenen Gesellschaft verwaltet werden, werden dem jeweiligen Teilfonds von der Verwaltungsgesellschaft oder der anderen Gesellschaft keine Gebühren berechnet.

Die Teilfonds werden nicht in Zielfonds anlegen, die einer Managementvergütung von mehr als 2,5 % p.a. unterliegen. Eventuell anfallende leistungsabhängige Vergütungen bleiben hierbei unberücksichtigt.

Soweit für die Anlage in Zielfonds Bestandsvergütungen erhalten werden, fließen diese dem jeweiligen Teilfonds zu und verringern die Kostenbelastung.

13. Benchmark

Der jeweilige Teilfonds kann Nutzer von Benchmarks im Sinne der VERORDNUNG (EU) 2016/1011 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (Benchmark-Verordnung) sein.

Im Überblick des Teilfonds wird es angegeben, sofern der Teilfonds eine Benchmark verwendet, die in den Anwendungsbereich der Benchmark-Verordnung fällt. Sofern eine Benchmark verwendet wird, wird der Benchmark-Administrator genannt und es wird angegeben, ob der Administrator oder die Benchmark in dem von der ESMA eingerichteten und geführten Register der Administratoren oder Benchmarks aufgeführt ist.

Die Benchmark-Verordnung verpflichtet die Verwaltungsgesellschaft, schriftliche Pläne zu erstellen und aufrechtzuerhalten, in denen die Maßnahmen dargelegt werden, die sie ergreifen würde, wenn sich eine Benchmark wesentlich ändert oder nicht mehr zur Verfügung gestellt wird. Die Verwaltungsgesellschaft muss dieser Verpflichtung nachkommen. Weitere Informationen zu dem Plan sind auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft kostenlos erhältlich.

AMF

Überblick über wichtige Daten aller Teilfonds

Teilfonds: AMF – Family & Brands Aktien

Teilfondsaufgabe:		2. Januar 2014
Erstausgabe:	Anteilklasse P Anteilklasse V	2. Januar 2014 15. Januar 2026
Erstausgabepreis:	Anteilklasse P Anteilklasse V	75,- EUR 100,- EUR
Erstzeichnungsfrist		2. Januar 2014
Anteilwertberechnung: ^{1,2}		täglich an jedem Bewertungstag
Ausgabeaufschlag in % vom Anteilwert: (zugunsten der Vertriebsstellen)	Anteilklasse P Anteilklasse V	bis zu 5% Keiner
Rücknahmeabschlag in % vom Anteilwert: (zugunsten der Vertriebsstellen)	Anteilklasse P Anteilklasse V	Keiner
Umtauschprovision in % vom Anteilwert des Teilfonds bzw. der Anteilklasse in welche(n) der Umtausch erfolgen soll: (zugunsten der Vertriebsstellen)	Anteilklasse P Anteilklasse V	Keine
Verwaltungsvergütung: (einschl. Vergütung des rechtlichen Vertreters) in % des Netto- Teilfondsvermögens auf Umbrella- Ebene		0,25% p.a. des NIW, mindestens EUR 60.000,00 auf Umbrella- Ebene pro angefangenem Kalenderjahr, pro rata temporis im Jahr der Auflage
Verwahrstellenvergütung:		0,08% p.a. des NIW, mindestens EUR 45.000,00 auf Umbrella- Ebene pro angefangenem Kalenderjahr, pro rata temporis im Jahr der Auflage
Transferstellenvergütung:		EUR 3.000,00 p.a. pro Teilfonds für die Bereitstellung der Funktion
Investmentmanagervergütung: (auf das durchschnittlich täglich ermittelte Nettoteilfondsvermögen)	Anteilklasse P Anteilklasse V	bis zu 1,40% p.a. bis zu 0,80% p.a.
Referenzwährung des Teilfonds: Fondswährung:		EUR EUR

¹ Bewertungstag ist jeder Bankarbeitstag, der zugleich Börsentag in Luxemburg und Frankfurt am Main ist. Keine Bewertungstage sind: Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, Maifeiertag, Europatag, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Luxemburger Nationalfeiertag, Maria Himmelfahrt, Tag der Deutschen Einheit, Allerheiligen, Heiligabend, 1. und 2. Weihnachtstag und Silvester.

² Bankarbeitstag ist jeder Tag, an dem Banken in Luxemburg ganztätig, für nicht automatisiertes Geschäft, geöffnet sind mit Ausnahme des 31. Dezember eines jeden Jahres.

Ende des Geschäftsjahres:		30. April
- erstmals:		30. April 2014
- erster geprüfter Jahresbericht:		30. April 2014
- erster ungeprüfter Halbjahresbericht:		31. Oktober 2014
- erster geprüfter Jahresbericht der neuen Verwaltungsgesellschaft:		30. April 2019
Verwendung der Erträge:	Anteilklasse P Anteilklasse V	Thesaurierend Thesaurierend
Performance-Fee	Anteilklasse P	Die Höhe der Vergütung entspricht 10% des Betrages, um den der jeweilige Anteilwert die gültige High Watermark übertroffen hat, multipliziert mit den, zum Ende der Abrechnungsperiode im Umlauf befindlichen Anteilen. Die Berechnungsmethode sowie Berechnungsbeispiele können dem Artikel 11 des Verwaltungsreglements entnommen werden.
	Anteilklasse V	Keine
Cut-Off / Orderannahmeschluss:		16:00 Uhr (MEZ/CET)
Valuta Zeichnungen:		2 Bewertungstage
Valuta Rückgaben:		2 Bewertungstage
Anteilausgabe/Verbriefung:		durch CFF-Verfahren (Central Facility for Funds) bei Clearstream Luxembourg
Bruchstücke		bis zu einem Tausendstel (0,001) Anteile
Effektive Stücke:		nicht vorgesehen
Börsennotiz:		nicht vorgesehen
Vertriebsländer:		Luxemburg, Deutschland, Österreich
Wertpapierkennnummer:		<u>WKN</u> <u>ISIN</u>
	Anteilklasse P	A1XBAM LU1009606051
	Anteilklasse V	A1XBAW LU3223163646
Performance (Wertentwicklung):	Eine entsprechende Übersicht für den jeweiligen Teilfonds / Anteilklasse ist in den Basisinformationsblättern enthalten.	
Taxe d'abonnement:	Anteilklasse P Anteilklasse V	0,05% p.a. 0,01% p.a

Teilfonds: AMF – Renten Welt

Teilfondsauflage:		2. Januar 2014
Erstausgabe:	Anteilklasse P Anteilklasse I	2. Januar 2014 2. Januar 2014
Erstausgabepreis:	Anteilklasse P Anteilklasse I	50,- EUR
Erstzeichnungsfrist		2. Januar 2014
Anteilwertberechnung ^{3,4}		täglich an jedem Bewertungstag
Ausgabeaufschlag in % vom Anteilwert: (zugunsten der Vertriebsstellen)	Anteilklasse P Anteilklasse I	bis zu 2% Keiner
Rücknahmeabschlag in % vom Anteilwert: (zugunsten der Vertriebsstellen)	Anteilklasse P Anteilklasse I	Keiner
Umtauschprovision in % vom Anteilwert des Teilfonds bzw. der Anteilklasse in welche(n) der Umtausch erfolgen soll: (zugunsten der Vertriebsstellen)	Anteilklasse P Anteilklasse I	Keine
Verwaltungsvergütung: (einschl. Vergütung des rechtlichen Vertreters) in % des Netto- Teilfondsvermögens auf Umbrella-Ebene		0,25% p.a. des NIW, mindestens EUR 60.000,00 auf Umbrella- Ebene pro angefangenem Kalenderjahr, pro rata temporis im Jahr der Auflage
Verwahrstellenvergütung: auf Umbrella- Ebene		0,08% p.a. des NIW, mindestens EUR 45.000,00 auf Umbrella- Ebene pro angefangenem Kalenderjahr, pro rata temporis im Jahr der Auflage
Transferstellenvergütung:		EUR 3.000,00 p.a. pro Teilfonds für die Bereitstellung der Funktion
Investmentmanagervergütung: (auf das durchschnittlich täglich ermittelte Nettoteilfondsvermögen)	Anteilklasse P Anteilklasse I	bis zu 0,80% p.a. bis zu 0,65% p.a.
Mindestestanlage: Mindestfolgeanlage:		Keine 100.000 EUR für die Anteilklasse I
Referenzwährung des Teilfonds: Fondswährung:		EUR EUR

³ Bewertungstag ist jeder Bankarbeitstag, der zugleich Börsentag in Luxemburg und Frankfurt am Main ist. Keine Bewertungstage sind: Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, Maifeiertag, Europatag, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Luxemburger Nationalfeiertag, Maria Himmelfahrt, Tag der Deutschen Einheit, Allerheiligen, Heiligabend, 1. und 2. Weihnachtstag und Silvester.

⁴ Bankarbeitstag ist jeder Tag, an dem Banken in Luxemburg ganztätig, für nicht automatisiertes Geschäft, geöffnet sind mit Ausnahme des 31. Dezember eines jeden Jahres.

30. April

Ende des Geschäftsjahres:

- erstmals:
- erster geprüfter Jahresbericht:
- erster ungeprüfter Halbjahresbericht:
- erster geprüfter Jahresbericht der neuen Verwaltungsgesellschaft:

30. April 2014
30. April 2014
31. Oktober 2014

30. April 2019

Verwendung der Erträge:

Anteilklasse P
Anteilklasse I

ausschüttend
ausschüttend

Cut-Off / Orderannahmeschluss:

16:00 Uhr (MEZ/CET)

Valuta Zeichnungen:

2 Bewertungstage

Valuta Rückgaben:

2 Bewertungstage

Anteilausgabe/Verbriefung:

durch CFF-Verfahren (Central Facility for Funds)
bei Clearstream Luxembourg

Bruchstücke

bis zu einem Tausendstel (0,001) Anteile

Effektive Stücke:

nicht vorgesehen

Börsennotiz:

nicht vorgesehen

Vertriebsländer:

Luxemburg, Deutschland, Österreich

Wertpapierkennnummer:

WKN

ISIN

Anteilklasse P
Anteilklasse I

A1XBAQ
A1XBAR

LU1009606721
LU1009607372

Performance (Wertentwicklung):

Eine entsprechende Übersicht für den jeweiligen Teilfonds / Anteilklasse ist in den Basisinformationsblättern enthalten.

Taxe d'abonnement:

Anteilklasse P
Anteilklasse I

0,05% p.a.
0,01% p.a.

Benchmark

zur Ermittlung des Marktpreisrisikos
(Value at Risk-Modell gemäß CESR/10-788)

Zum Datum dieses Verkaufsprospekts
verwendet der Teilfonds

den iBoxx € Corporate OA TR.

Die vorgenannte Benchmark wird von IHS Markit Benchmark Administration Ltd. („Administrator“) administriert. Seit dem 1. Januar 2021 ist IHS Markit Benchmark Administration Ltd. aufgrund des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union nicht mehr im Sinne von Artikel 36 der Benchmark-Verordnung registriert und zählt nun zu den Drittstaat-Administratoren. Während des Übergangszeitraums, wie in Artikel 51(5) der Benchmark-Verordnung definiert, hat diese Änderung des Registers jedoch keine Auswirkungen auf die Fähigkeit von beaufsichtigten Unternehmen in der EU, wie der Verwaltungsgesellschaft, die von diesem Drittstaat-Administrator bereitgestellten Benchmarks zu nutzen.

Management und Verwaltung

Verwaltungsgesellschaft

FundRock Management Company S.A.
5, Heienhaff
L-1736 Senningerberg

Gezeichnetes Eigenkapital: EUR 10,0 Mio.

Conducting Officer der Verwaltungsgesellschaft

Herr Etienne Rougier

Conducting Officer verantwortlich für Portfolio Management, Buchhaltung, Verwaltung of UCIs und Marketing

Frau Ruxandra Avasilcai

Conducting Officer verantwortlich für Risk Management

Herr Gerard-Emmanuel Boue

Responsable du respect des obligations (RR), Conducting Officer verantwortlich für Compliance, AML/CFT, Beschwerdemangement und Branches

Herr Hugues Sebenne

Cloud and Outsourcing Officer, Conducting Officer verantwortlich für IT und Valuation

Board of Directors der Verwaltungsgesellschaft

Herr Michel Marcel Vareika
(Vorsitzender)
Independent Non-Executive Director

Herr Etienne Rougier
Executive Director

Herr Frank de Boer
Non-Executive Director

Frau Carmel Mc Govern
Independent Non-Executive Director

Herr Dr. Dirk Franz
Independent Non-Executive Director

BIMS S.à R.L.-S
Vertreten durch Herrn Frederic Bilas
Independent Non-Executive Director

Zentralverwaltungsstelle und Register-und Transferstelle

Apex Fund Services S.A.
3, rue Gabriel Lippman
L-5365 Munsbach

Telefon: 00352 – 274410 - 1
investor.services@apexgroup.com
www.apexgroup.com

Verwahrstelle

European Depositary Bank SA
9A, rue Gabriel Lippmann
L-5365 Munsbach

Wirtschaftsprüfer	Pricewaterhouse Coopers, Société coopérative 2, rue Gerhard Mercator, L-2182 Gasperich, Luxembourg
Investmentmanager/Vertriebsstelle	AMF Capital AG Untermainkai 66 D-60329 Frankfurt am Main
Zahlstellen in Luxemburg (Hauptzahlstelle)	European Depositary Bank SA 9A, rue Gabriel Lippmann L-5365 Munsbach
Zahlstelle / Informationsstelle in Deutschland	FundRock Management Company S.A. 5, Heienhaff L-1736 Senningerberg
Zahlstelle / Informationsstelle in Österreich	Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG Am Belvedere 1 A-1100 Wien

Verwaltungsreglement

Artikel 1 Der Fonds

1. Der AMF (der „Fonds“) wurde nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW“) in der Form eines Sondervermögens (fonds commun de placement) durch die FundRock Management Company S.A. (die „Verwaltungsgesellschaft“) aufgelegt.
2. Der Fonds besteht aus einem oder mehreren Teilfonds im Sinne von Artikel 181 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen (das „Gesetz von 2010“). Die Gesamtheit der Teilfonds ergibt den Fonds. Jeder Anleger ist am Fonds durch Beteiligung an einem Teilfonds beteiligt. Das Nettovermögen des Fonds muss innerhalb von 6 Monaten nach Genehmigung mindestens den Gegenwert von EUR 1.250.000,-- erreichen.

Jeder Teilfonds gilt im Verhältnis der Anteilinhaber untereinander als selbständiges Sondervermögen. Die Rechte und Pflichten der Anteilinhaber eines Teilfonds sind von denen der Anteilinhaber der anderen Teilfonds getrennt. Auch im Hinblick auf die Anlagen und die Anlagepolitik gemäß Artikel 4 wird jeder Teilfonds als eigener Fonds betrachtet.

Gegenüber Dritten haften die Vermögenswerte eines jeden Teilfonds lediglich für solche Verbindlichkeiten, welche dem betreffenden Teilfonds zuzuordnen sind.

3. Die vertraglichen Rechte und Pflichten der Anteilinhaber, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle sind in dem Verwaltungsreglement geregelt, das von der Verwaltungsgesellschaft erstellt wird.

Durch den Kauf eines Anteils erkennt jeder Anteilinhaber das Verwaltungsreglement sowie alle Änderungen desselben an.

Artikel 2 Die Verwaltung des Fonds

1. Verwaltungsgesellschaft ist die FundRock Management Company S.A., eine Aktiengesellschaft nach Luxemburger Recht mit Sitz in Luxemburg.
2. Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet den Fonds im eigenen Namen, jedoch ausschließlich im Interesse und für gemeinschaftliche Rechnung der Anteilinhaber. Die Verwaltungsbefugnis erstreckt sich auf die Ausübung aller Rechte, welche unmittelbar oder mittelbar mit den Vermögenswerten des jeweiligen Teilfonds zusammenhängen.
3. Die Verwaltungsgesellschaft legt die Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds unter Berücksichtigung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen fest. Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft kann eines oder mehrere seiner Mitglieder sowie sonstige natürliche oder juristische Personen mit der Ausführung der täglichen Anlagepolitik betrauen.
4. Bei der Anlage des Fondsvermögens kann sich die Verwaltungsgesellschaft von einem Investmentmanager bzw. Investmentberater unterstützen lassen. Der Investmentmanager bzw. Investmentberater wird von der Verwaltungsgesellschaft bestellt. Im Falle der Bestellung eines Investmentmanagers bzw. Investmentberaters durch die Verwaltungsgesellschaft, findet dies Erwähnung im Verkaufsprospekt.

Aufgabe des Investmentmanagers bzw. Investmentberaters ist insbesondere die Beobachtung der Finanzmärkte, die Analyse der Zusammensetzung des Fondsvermögens des jeweiligen Teilfonds und die Abgabe von Anlageempfehlungen an die Verwaltungsgesellschaft unter Beachtung der Grundsätze der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds und der Anlagebeschränkungen.

Die Aufgaben des Investmentmanagers können insbesondere auch die Ausführung der täglichen Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds im Sinne von Absatz 3 Satz 2 umfassen.

Artikel 3 Die Verwahrstelle

1. Die Bestellung der Verwahrstelle erfolgt durch die Verwaltungsgesellschaft mit einem schriftlichen Vertrag („Verwahrstellenvertrag“).
 2. Einzige Verwahrstelle des Fonds ist die European Depositary Bank SA. Die Verwahrstelle ist eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg und betreibt Bankgeschäfte. Sie ist gemäß dem Gesetz vom 5. April 1993 als Kreditinstitut zugelassen und unterliegt der Aufsicht der CSSF. Rechte und Pflichten der Verwahrstelle richten sich nach dem Gesetz vom 17. Dezember 2010, der Verordnung (EU) 2016/438, dem Verwahrstellenvertrag zu diesem Fonds in seiner jeweils gültigen Fassung, diesem Verkaufsprospekt nebst diesem Verwaltungsreglement.
 3. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben handelt die Verwahrstelle ehrlich, redlich, professionell, unabhängig und im Interesse des Fonds und seiner Anleger.
 4. Das Vermögen des Fonds wird der Verwahrstelle wie folgt zur Verwahrung anvertraut:
 - a) Für Finanzinstrumente gemäß Anhang 1 Abschnitt C der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU („Richtlinie 2014/65/EU“), die in Verwahrung genommen werden können, gilt:
 - i) Die Verwahrstelle verwahrt sämtliche Finanzinstrumente, die im Depot auf einem bei der Verwahrstelle geführten Konto für Finanzinstrumente verbucht werden können, und sämtliche Finanzinstrumente, die der Verwahrstelle physisch übergeben werden können;
 - ii) Zu diesem Zweck stellt die Verwahrstelle sicher, dass alle Finanzinstrumente, die im Depot auf einem bei der Verwahrstelle geführten Konto für Finanzinstrumente verbucht werden können, gemäß den in Artikel 16 der Richtlinie 2006/73/EG festgelegten Grundsätzen in den Büchern der Verwahrstelle auf gesonderten Konten registriert werden, die auf den Namen des Fonds oder der für den Fonds handelnden Verwaltungsgesellschaft eröffnet wurden, so dass die Finanzinstrumente jederzeit eindeutig als gemäß geltendem Recht im Eigentum des Fonds befindliche Instrumente identifiziert werden können;
 - b) für andere Vermögenswerte gilt:
 - i) die Verwahrstelle prüft, ob der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft des Fonds Eigentümer der betreffenden Vermögenswerte ist, indem sie auf der Grundlage der vom Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft vorgelegten Informationen oder Unterlagen und, soweit verfügbar, anhand externer Nachweise feststellt, ob der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft des Fonds Eigentümer ist;
 - ii) die Verwahrstelle führt Aufzeichnungen über die Vermögenswerte, bei denen sie sich vergewissert hat, dass der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft des Fonds Eigentümer ist, und hält ihre Aufzeichnungen auf dem neuesten Stand.
- Die Verwahrstelle übermittelt der Verwaltungsgesellschaft regelmäßig eine umfassende Aufstellung sämtlicher Vermögenswerte des Fonds
5. Soweit gesetzlich zulässig, ist die Verwahrstelle berechtigt und verpflichtet, im eigenen Namen
 - Ansprüche der Anteilinhaber gegen die Verwaltungsgesellschaft oder eine frühere Verwahrstelle geltend zu machen;
 - wegen Vollstreckungsmaßnahmen Dritter Widerspruch zu erheben und vorzugehen, wenn wegen eines Anspruchs vollstreckt wird, für den das Vermögen des jeweiligen Teilfonds nicht haftet.
6. Die Verwahrstelle ist an Weisungen der Verwaltungsgesellschaft gebunden, sofern solche Weisungen nicht den geltenden gesetzlichen Vorschriften oder dem Verwaltungsreglement des Fonds widersprechen.
7. Verwaltungsgesellschaft und Verwahrstelle sind berechtigt, die Verwahrstellenbestellung jederzeit im Einklang mit dem jeweiligen Verwahrstellenvertrag zu kündigen. In Falle einer Kündigung der Verwahrstellenbestellung ist die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, den Fonds gemäß Artikel 16 des Verwaltungsreglements aufzulösen oder innerhalb von zwei Monaten mit Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde eine andere Bank zur Verwahrstelle zu bestellen, da andernfalls die Kündigung der Verwahrstellenbestellung notwendigerweise die Auflösung des Fonds gemäß Artikel 16 dieses

Verwaltungsreglements zur Folge hat; bis dahin wird die bisherige Verwahrstelle zum Schutz der Interessen der Anteilhaber ihren Pflichten als Verwahrstelle vollumfänglich nachkommen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist ebenfalls berechtigt, die Verwahrstellenbestellung jederzeit im Einklang mit dem jeweiligen Verwahrstellenvertrag zu kündigen. Eine derartige Kündigung hat notwendigerweise die Auflösung des Fonds gemäß Artikel 16 dieses Verwaltungsreglements zur Folge, sofern die Verwaltungsgesellschaft nicht zuvor eine andere Bank mit Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Verwahrstelle bestellt hat, welche die gesetzlichen Funktionen der vorherigen Verwahrstelle übernimmt.

8. Die Verwahrstelle darf keine Aufgaben in Bezug auf den Fonds oder die für den Fonds tätige Verwaltungsgesellschaft wahrnehmen, die Interessenkonflikte zwischen dem Fonds, den Anlegern des Fonds, der Verwaltungsgesellschaft sowie den Beauftragten der Verwahrstelle und ihr selbst schaffen könnten. Dies gilt nicht, wenn eine funktionale und hierarchische Trennung der Ausführung ihrer Aufgaben als Verwahrstelle von ihren potenziell dazu in Konflikt stehenden Aufgaben vorgenommen wurde und die potenziellen Interessenkonflikte ordnungsgemäß ermittelt, gesteuert, beobachtet und den Anlegern des Fonds gegenüber offengelegt werden.

Artikel 4 Die Register- und Transferstelle

Nach der Restrukturierung innerhalb der Apex Gruppe wird die **Apex Fund Services S.A.** („Apex“) mit Sitz in 3, rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach, Großherzogtum Luxemburg, mit Wirkung zum 6. März 2023 als Register- und Transferstelle tätig sein.

Die Verwaltungsgesellschaft hat einen Register- und Transferstellenvertrag mit Apex abgeschlossen.

Als Register- und Transferstelle des Fonds ist Apex für die Abwicklung der Ausgabe, Rücknahme und Umtausch von Anteilen, die Führung der Dokumentation über die Anteilseigner/Anteilhaber (falls erforderlich) und gegebenenfalls für die aufsichtsrechtliche Berichterstattung zuständig.

Die Register- und Transferstelle kann von Zeit zu Zeit unter ihrer vollen Verantwortung, Kontrolle und in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften und auf eigene Kosten Vereinbarungen mit Konzerngesellschaften treffen, um einen Teil der unter den Register- und Transferstellenvertrag fallenden Tätigkeiten zu delegieren. Die Pflichten und Zuständigkeiten der Verwaltungsgesellschaft werden durch eine solche Übertragung in keiner Weise verändert.

Der Register- und Transferstellenvertrag unterliegt luxemburgischem Recht und bleibt in Kraft, bis er gemäß den Bestimmungen des Register- und Transferstellenvertrags gekündigt wird.

Artikel 5 Anlagepolitik, Anlagebeschränkungen

1. Definitionen

Es gelten folgende Definitionen:

„Drittstaat“:	Als Drittstaat im Sinne dieses Verwaltungsreglements gilt jeder Staat Europas, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist sowie jeder Staat Amerikas, Afrikas, Asiens oder Australiens und Ozeaniens.
„Geldmarktinstrumente“:	Instrumente im Sinne von Artikel 3 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann.
„OGA“:	Organismus für gemeinsame Anlagen.
„OGAW“:	Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, welcher der Richtlinie 2009/65/EG unterliegt.
„Wertpapiere“:	- Aktien und andere, Aktien gleichwertige, Wertpapiere („Aktien“)

- Schuldverschreibungen und sonstige verbriefte Schuldtitel („Schuldtitel“)
- alle anderen marktfähigen Wertpapiere im Sinne von Artikel 3 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008, die zum Erwerb von Wertpapieren durch Zeichnung oder Austausch berechtigen, mit Ausnahme der in nachfolgender Nr. 7 dieses Artikels genannten Techniken und Instrumente.

2. Anlagepolitik

Das Hauptziel der Anlagepolitik des Fonds ist die nachhaltige Wertsteigerung der von den Kunden eingebrachten Anlagemittel.

Zu diesem Zweck ist beabsichtigt, das Fondsvermögen der einzelnen Teilfonds nach dem Grundsatz der Risikostreuung und nach Maßgabe der jeweiligen Anlagepolitik in Instrumente zu investieren, die unter Absatz Nr. 3 aufgeführt sind. Die Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds wird im Verkaufsprospekt beschrieben.

Sofern Anlagen einzelner Teilfonds in Wertpapieren erfolgen, die von Unternehmen begeben werden, welche ihren Hauptsitz in Russland haben oder welche in Russland ansässig sind, werden diese Anlagen ausschließlich über „Global Depository Receipts“ („GDRs“) oder über „American Depository Receipts“ („ADRs“) getätigt.

Die Anlagegrenzen betreffend Wertpapiere, welche an einer Börse notiert oder auf einem geregelten Markt gehandelt werden, sind anwendbar, sofern die Wertpapiere von Unternehmen, die ihren Hauptsitz in Russland haben oder die in Russland ansässig sind, durch „Global Depository Receipts“ („GDRs“) oder durch „American Depository Receipts“ („ADRs“) verbrieft sind, welche von Finanzinstituten erster Ordnung ausgegeben werden. ADRs werden von U.S. Banken ausgegeben und gefördert. Sie verleihen das Recht, Wertpapiere, die von Emittenten ausgegeben wurden und in einer U.S. Bank oder in einer Korrespondenzbank in den U.S.A. hinterlegt sind, zu erhalten. GDRs sind Depotscheine, die von einer U.S. Bank, von einer europäischen Bank oder von einem anderen Finanzinstitut ausgegeben werden und die ähnliche Charakteristika aufweisen wie ADRs. ADRs und GDRs müssen nicht unbedingt in der gleichen Währung wie die zugrundeliegenden Wertpapiere ausgedrückt sein.

Die Anlage des Fondsvermögens der einzelnen Teilfonds unterliegt den nachfolgenden allgemeinen Anlagerichtlinien und Anlagebeschränkungen, die grundsätzlich, soweit nicht anders angegeben, auf jeden Teilfonds separat anwendbar sind. Dies gilt nicht für die Anlagebeschränkungen aus Absatz Nr. 5 (I), für welche auf den Fonds insgesamt bzw. das Gesamt-Netto-Fondsvermögen, wie es sich aus der Addition der Fondsvermögen abzüglich zugehöriger Verbindlichkeiten („Netto-Fondsvermögen“) der Teilfonds ergibt, abzustellen ist.

3. Anlagen des Fonds können aus folgenden Vermögenswerten bestehen:

Aufgrund der spezifischen Anlagepolitik eines Teilfonds ist es möglich, dass verschiedene der nachfolgend erwähnten Anlagemöglichkeiten auf bestimmte Teilfonds keine Anwendung finden. Dies wird gegebenenfalls im Verkaufsprospekt des Fonds erwähnt.

- a) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die auf einem geregelten Markt gemäß Artikel 4, Ziffer 14 der Richtlinie 2004/39/EG vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente in ihrer geänderten Fassung notiert oder gehandelt werden;
- b) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die auf einem anderen Markt, der anerkannt, geregelt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union gehandelt werden;
- c) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einer Wertpapierbörse eines Drittstaates zur amtlichen Notierung zugelassen sind oder dort auf einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist;
- d) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten aus Neuemissionen, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zum Handel auf einem geregelten Markt im Sinne der vorstehend unter Nr. 3. a) bis c) genannten Bestimmungen beantragt wird und die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Ausgabe erlangt wird;
- e) Anteilen von nach der Richtlinie 2009/65/EG zugelassenen OGAW und /oder anderen OGA im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a) und b) der Richtlinie 2009/65/EG mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Drittstaat, sofern

- diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer behördlichen Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der CSSF derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;
 - das Schutzniveau der Anteilinhaber der anderen OGA dem Schutzniveau der Anteilinhaber eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind;
 - die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
 - der OGAW oder dieser andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinen Gründungsunterlagen insgesamt höchstens 10 % seines Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA anlegen darf;
- f) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder, falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittstaat befindet, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind;
- g) abgeleiteten Finanzinstrumenten, d.h. insbesondere Optionen und Futures sowie Tauschgeschäfte („Derivaten“), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem der unter den Buchstaben a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden, und/oder abgeleiteten Finanzinstrumenten, die nicht an einer Börse gehandelt werden („OTC-Derivaten“), sofern
- es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von dieser Nr. 3. a) bis h), um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der Fonds bzw. Teilfonds gemäß seinen Anlagezielen investieren darf;
 - die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer behördlichen Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden und
 - die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Fonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
- h) Geldmarktinstrumenten, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden und nicht unter die vorstehend genannte Definition fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selbst Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt sie werden
- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, im Falle eines Bundesstaates, einem Mitgliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert oder
 - von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter den vorstehenden Buchstaben a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
 - von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer behördlichen Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind, wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert, oder
 - von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens zehn Millionen Euro (EUR 10.000.000,--), das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der vierten Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden

Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

4. Der Fonds kann darüber hinaus:

- a) bis zu 10 % seines Nettovermögens in anderen als den unter Nr. 3. genannten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen;
- b) daneben kann der Teilfonds flüssige Mittel halten, die sich auf jederzeit verfügbare Bareinlagen wie Kontokorrentkonten beschränken, um laufende oder außerordentliche Zahlungen zu decken, oder für den Zeitraum, der für die Wiederanlage in zulässige Vermögenswerte gemäß Artikel 41(1) des Gesetzes von 2010 erforderlich ist, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist. Der Besitz solcher zusätzlicher flüssiger Mittel ist auf 20 % des Nettoteilfondsvermögen begrenzt. Diese 20%-Grenze darf nur dann vorübergehend und für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum überschritten werden, wenn die Umstände dies aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern und eine solche Überschreitung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger gerechtfertigt ist;
- c) Kredite für kurze Zeit bis zu einem Gegenwert von 10 % seines Nettovermögens aufnehmen. Deckungsgeschäfte im Zusammenhang mit dem Verkauf von Optionen oder dem Erwerb oder Verkauf von Terminkontrakten und Futures gelten nicht als Kreditaufnahme im Sinne dieser Anlagebeschränkung;
- d) Devisen im Rahmen eines „Back-to-back“-Darlehens erwerben.

5. Darüber hinaus wird der Fonds bei der Anlage seines Vermögens folgende Anlagebeschränkungen beachten:

- a) Der Fonds darf höchstens 10 % seines Nettovermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten anlegen. Der Fonds darf höchstens 20 % seines Nettovermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen. Dabei sind u.a. die weiteren Bestimmungen des Verwaltungsreglements zu beachten. Das Kontrahentenrisiko bei Geschäften des Fonds mit OTC-Derivaten darf 10 % seines Nettovermögens nicht überschreiten, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von Nr. 3. f) ist. Für andere Fälle beträgt die Grenze maximal 5 % des Nettovermögens des Fonds.
- b) Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, bei denen der Fonds jeweils mehr als 5 % seines Nettovermögens anlegt, darf 40 % des Wertes seines Nettovermögens nicht überschreiten. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer behördlichen Aufsicht unterliegen.

Ungeachtet der einzelnen in Nr. 5. a) genannten Obergrenzen darf der Fonds bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20 % seines Nettovermögens in einer Kombination aus

- von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten,
- Einlagen bei dieser Einrichtung und/oder
- der mit dieser Einrichtung gehandelten OTC-Derivate

investieren.

- c) Die in Nr. 5. a) Satz 1 genannte Obergrenze beträgt höchstens 35 %, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, begeben oder garantiert werden. Sollte der Fonds/Teilfonds die hier genannte Ausnahme in Anspruch nehmen, findet sich eine entsprechende Regelung in der Anlagepolitik.
- d) Die in Nr. 5. a) Satz 1 genannte Obergrenze beträgt höchstens 25 % für bestimmte Schuldverschreibungen, wenn diese von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen behördlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der Zinsen bestimmt sind.

Legt der Fonds mehr als 5 % seines Nettovermögens in Schuldverschreibungen im Sinne des vorstehenden Unterabsatzes an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des Wertes des Nettovermögens des Fonds nicht überschreiten.

- e) Die in Nr. 5. c) und d) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in Nr. 5. b) vorgesehenen Anlagegrenze von 40 % nicht berücksichtigt.

Die in Nr. 5. a), b), c) und d) genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen gemäß Nr. 5. a), b), c) und d) getätigte Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesem Emittenten oder in Derivaten desselben nicht 35 % des Nettovermögens des Fonds übersteigen.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in diesen Buchstaben a) bis e) vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen.

Der Fonds darf kumulativ bis zu 20 % seines Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe anlegen.

- f) Unbeschadet der in nachfolgend Nr. 5. k), l) und m) festgelegten Anlagegrenzen betragen die in Nr. 5. a) bis e) genannten Obergrenzen für Anlagen in Aktien und/oder Schuldtiteln ein und desselben Emittenten höchstens 20 %, wenn es Ziel der Anlagestrategie des Fonds bzw. Teilfonds ist, einen bestimmten, von der CSSF anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden. Voraussetzung hierfür ist, dass

- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
- der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht;
- der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

- g) Die in Nr. 5. f) festgelegte Grenze beträgt 35 %, sofern dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.

- h) Unbeschadet der Bestimmungen gemäß Nr. 5. a) bis e) darf der Fonds, nach dem Grundsatz der Risikostreuung, bis zu 100 % seines Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten verschiedener Emissionen anlegen, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften oder von einem anderen Mitgliedstaat der OECD oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden, vorausgesetzt, dass (i) solche Wertpapiere im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind und (ii) in Wertpapieren aus ein und derselben Emission nicht mehr als 30 % des Nettovermögens des Fonds angelegt werden.**

- i) Der Fonds darf Anteile anderer OGAW und/oder anderer OGA im Sinne von Nr. 3. e) erwerben, wenn er nicht mehr als 20 % seines Nettovermögens in ein und demselben OGAW oder einem anderen OGA anlegt.

Bei der Anwendung dieser Anlagegrenze ist jeder Teilfonds eines Umbrella-Fonds im Sinne von Artikel 181 des Gesetzes von 2010 wie ein eigenständiger Emittent zu betrachten, vorausgesetzt, es ist sichergestellt, dass das Prinzip der Einzelhaftung pro Teilfonds im Hinblick auf Dritte Anwendung findet.

- j) Anlagen in Anteilen von anderen OGA als OGAW dürfen insgesamt 30 % des Nettovermögens des Fonds nicht übersteigen.

Wenn der Fonds Anteile eines OGAW und/oder sonstigen OGA erworben hat, werden die Anlagewerte des betreffenden OGAW oder anderen OGA in Bezug auf die in Nr. 5. a) bis e) genannten Obergrenzen nicht berücksichtigt.

Erwirbt der Fonds Anteile anderer OGAW und/oder sonstiger OGA, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder die

andere Gesellschaft für die Zeichnung oder den Rückkauf von Anteilen der anderen OGAW und/oder anderen OGA durch den Fonds keine Gebühren berechnen.

- k) Die Verwaltungsgesellschaft darf für alle von ihr verwalteten Fonds stimmberechtigte Aktien nicht in einem Umfang erwerben, der es ihm erlaubt, auf die Verwaltung des Emittenten einen wesentlichen Einfluss auszuüben.
- l) Ferner darf der Fonds insgesamt nicht mehr als:
- 10 % der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten;
 - 10 % der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten;
 - 25 % der Anteile ein und desselben OGAW und/oder anderen OGA;
 - 10 % der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten

erwerben.

Die im zweiten, dritten und vierten Gedankenstrich vorgesehenen Grenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

- m) Die vorstehenden Bestimmungen gemäß Nr. 5. k) und l) sind nicht anwendbar im Hinblick auf:
- aa) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder dessen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
 - bb) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Drittstaat begeben oder garantiert werden;
 - cc) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören;
 - dd) Aktien von Gesellschaften, die nach dem Recht eines Staates errichtet wurden, der kein Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, sofern (i) eine solche Gesellschaft ihr Vermögen hauptsächlich in Wertpapieren von Emittenten aus diesem Staat anlegt, (ii) nach dem Recht dieses Staates eine Beteiligung des Fonds an dem Kapital einer solchen Gesellschaft den einzig möglichen Weg darstellt, um Wertpapiere von Emittenten dieses Staates zu erwerben und (iii) diese Gesellschaft im Rahmen ihrer Vermögensanlage die Anlagebeschränkungen gemäß vorstehend Nr. 5. a) bis e) und Nr. 5. i) bis l) beachtet.
- n) Der Fonds darf keine Edelmetalle oder Zertifikate hierüber erwerben.
- o) Der Fonds darf nicht in Immobilien anlegen, wobei Anlagen in immobiliengesicherten Wertpapieren oder Zinsen hierauf oder Anlagen in Wertpapieren, die von Gesellschaften ausgegeben werden, die in Immobilien investieren und Zinsen hierauf zulässig sind.
- p) Zu Lasten des Fondsvermögens dürfen keine Kredite oder Garantien für Dritte ausgegeben werden, wobei diese Anlagebeschränkung den Fonds nicht daran hindert, sein Nettovermögen in nicht voll einbezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderer Finanzinstrumente im Sinne von oben Nr. 3. e), g) und h) anzulegen, vorausgesetzt, der Fonds verfügt über ausreichende Bar- oder sonstige flüssige Mittel, um dem Abruf der verbleibenden Einzahlungen gerecht werden zu können; solche Reserven dürfen nicht schon im Rahmen des Verkaufs von Optionen berücksichtigt sein.
- q) Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen in oben Nr. 3. e), g) und h) genannten Finanzinstrumenten dürfen nicht getätigt werden.

6. Unbeschadet hierin enthaltener gegenteiliger Bestimmungen:

- a) braucht der Fonds die in vorstehend Nr. 3. bis 5. vorgesehenen Anlagegrenzen bei der Ausübung von Zeichnungsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die er in seinem Fondsvermögen hält, geknüpft sind, nicht einzuhalten.

- b) muss der Fonds dann, wenn diese Bestimmungen aus Gründen, die außerhalb der Macht des Fonds liegen, oder aufgrund von Zeichnungsrechten überschritten werden, vorrangig danach streben, die Situation im Rahmen seiner Verkaufstransaktionen unter Berücksichtigung der Interessen seiner Anteilinhaber zu bereinigen.
- c) in dem Fall, in dem ein Emittent eine Rechtseinheit mit mehreren Teilfonds bildet, bei der die Aktiva eines Teilfonds ausschließlich den Ansprüchen der Anleger dieses Teilfonds gegenüber sowie gegenüber den Gläubigern haften, deren Forderung anlässlich der Gründung, der Laufzeit oder der Liquidation des Teilfonds entstanden ist, ist jeder Teilfonds zwecks Anwendung der Vorschriften über die Risikostreuung in Nr. 5. a) bis g) sowie Nr. 5. i) und j) als eigenständiger Emittent anzusehen.
- d) Neu aufgelegte Teilfonds können für eine Frist von sechs Monaten ab Genehmigung des jeweiligen Teilfonds unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung von den in vorstehend Nr. 5 a) bis j) vorgesehenen Anlagegrenzen abweichen.

Der Verwaltungsrat des Fonds ist berechtigt, zusätzliche Anlagebeschränkungen aufzustellen, sofern dies notwendig ist, um den gesetzlichen und verwaltungsrechtlichen Bestimmungen in Ländern, in denen die Anteile des Fonds angeboten oder verkauft werden, zu entsprechen.

7. Techniken und Instrumente

Zur Absicherung und zur effizienten Verwaltung des Portfolios oder zum Laufzeiten- oder Risikomanagement des Portfolios, kann der Fonds Derivate sowie sonstige Techniken und Instrumente unter Einhaltung der anwendbaren Gesetze, Vorschriften und CSSF Rundschreiben einsetzen.

Beziehen sich diese Transaktionen auf den Einsatz von Derivaten, so müssen die Bedingungen und Grenzen mit den Bestimmungen von vorstehenden Nr. 3 bis 6 dieses Artikels im Einklang stehen. Des Weiteren sind die Bestimmungen von nachstehender Nr. 8 dieses Artikels betreffend Risikomanagement-Verfahren zu berücksichtigen.

Unter keinen Umständen darf der Fonds bei den mit Derivaten sowie sonstigen Techniken und Instrumenten verbundenen Transaktionen von den im Verkaufsprospekt genannten Anlagezielen des jeweiligen Teilfonds abweichen.

Alle Erträge, die sich aus den Techniken und Instrumenten für eine effiziente Portfolioverwaltung ergeben, abzüglich direkter und indirekter operationeller Kosten, müssen an den jeweiligen Teilfonds gezahlt werden.

Das Ausfallrisiko der Gegenpartei von Techniken und Instrumenten zur effizienten Portfolioverwaltung muss zusammen mit dem Ausfallrisiko der Gegenpartei bei Geschäften mit OTC-Derivaten die oben in der vorstehenden Nr. 5 a) Satz 3 genannte Gegenparteigrenze in Höhe von 5% bzw. 10% einhalten. Insbesondere können Kosten und Gebühren für die Dienstleister des Fonds sowie für andere Mittelspersonen, die Dienstleistungen im Zusammenhang mit anderen effizienten Portfolio-Management-Techniken erbringen, als übliche Entschädigung für ihre Dienstleistungen anfallen. Derartige Gebühren können als Prozentsatz der durch die Anwendung effizienter Portfolio-Management-Techniken und Instrumente erzielten Netto-Einkünfte des jeweiligen Teilfonds berechnet werden. Informationen zu den direkten und indirekten operationellen Kosten und Gebühren, die in diesem Zusammenhang anfallen können und über die Identität der Parteien, an welche solche Kosten und Gebühren gezahlt werden – sowie jegliche Beziehung dieser Parteien zu der Verwahrstelle oder ggf. dem Investment Manager – werden in dem Jahresbericht des Fonds enthalten sein.

8. Derivate

Jeder Teilfonds kann gemäß der jeweiligen im Verkaufsprospekt näher beschriebenen Anlagepolitik Derivate zur Absicherung und zur effizienten Portfolioverwaltung einsetzen.

Jeder Teilfonds kann in jeglichen Derivaten investieren, die von Vermögensgegenständen, die für den Teilfonds erworben werden dürfen, oder von Finanzindizes, Zinssätzen, Wechselkursen oder Währungen abgeleitet sind. Hierzu zählen insbesondere Optionen, Finanzterminkontrakte und Swaps sowie Kombinationen hieraus. Diese können nicht nur zur Absicherung genutzt werden, sondern können einen Teil der Anlagestrategie des jeweiligen Teilfonds darstellen.

Die Bedingungen und Grenzen müssen insbesondere mit den Bestimmungen der vorstehenden Nr. 3 g), Nr. 3 sowie dieser Nr. 8 im Einklang stehen. Insbesondere sind die Bestimmungen betreffend Risikomanagement-Verfahren bei Derivaten zu berücksichtigen.

9. Sicherheiten und Wiederrücklage von Sicherheiten

Im Zusammenhang mit OTC-Derivaten-Geschäfte und Techniken und Instrumenten zur effizienten Portfolioverwaltung kann die Verwaltungsgesellschaft im Rahmen der in diesem Abschnitt festgelegten Strategie Sicherheiten erhalten, um ihr Gegenparteirisiko zu reduzieren. Der vorliegende Abschnitt legt die von der Verwaltungsgesellschaft für die jeweiligen Teilfonds angewandte Strategie zur Verwaltung von Sicherheiten fest.

Sämtliche Vermögenswerte, die von der Verwaltungsgesellschaft im Zusammenhang mit den Techniken und Instrumenten zu einer effizienten Portfolioverwaltung erhalten werden, sind als Sicherheiten im Sinne dieses Abschnittes anzusehen.

a) Allgemeine Regelungen

Sicherheiten, die von der Verwaltungsgesellschaft für den jeweiligen Teilfonds erhalten werden, können dazu benutzt werden, das Gegenparteirisiko zu reduzieren, dem die Verwaltungsgesellschaft ausgesetzt ist, wenn diese die in den anwendbaren Gesetzen, Vorschriften und in den von der CSSF erlassenen Rundschreiben aufgelisteten Anforderungen insbesondere hinsichtlich Liquidität, Bewertung, Qualität in Bezug auf die Zahlungsfähigkeit von Emittenten, Korrelation, Risiken in Bezug auf die Verwaltung von Sicherheiten und Durchsetzbarkeit erfüllt.

b) Zulässige Sicherheiten

Zusätzlich sind Sicherheiten Geschäfte mit OTC-Derivaten (außer Währungstermingeschäften) in einer der folgenden Formen zu stellen:

- a. liquide Vermögenswerte wie Barmittel, kurzfristige Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente gemäß Definition in Richtlinie 2007/16/EG vom 19. März 2007, Akkreditive und Garantien auf erstes Anfordern, die von erstklassigen, nicht mit dem Kontrahenten verbundenen Kreditinstituten ausgegeben werden, beziehungsweise von einem OECD-Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften oder von supranationalen Institutionen und Behörden auf kommunaler, regionaler oder internationaler Ebene begebene Anleihen;
- b. Anteile eines in Geldmarktinstrumente anlegenden OGA, der täglich einen Nettoinventarwert berechnet und der über ein Rating von AAA oder ein vergleichbares Rating verfügt,
- c. Anteile eines OGAW, der vorwiegend in die unter den nächsten beiden Punkten aufgeführten Anleihen/Aktien anlegt,
- d. Anleihen, die von erstklassigen Emittenten mit angemessener Liquidität begeben oder garantiert werden, oder
- e. Aktien, die an einem geregelten Markt eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder an einer Börse eines OECD-Mitgliedstaats zugelassen sind oder gehandelt werden, sofern diese Aktien in einem anerkannten Index enthalten sind.

c) Umfang der Sicherheiten

Die Verwaltungsgesellschaft wird den erforderlichen Umfang von Sicherheiten für OTC-Derivate-Geschäfte und Techniken und Instrumente zur effizienten Portfolioverwaltung für den jeweiligen Teilfonds je nach der Natur und den Eigenschaften der ausgeführten Transaktionen, der Kreditwürdigkeit und Identität der Gegenparteien sowie der jeweiligen Marktbedingungen festlegen.

- d)** Die Verwaltungsgesellschaft kann bei Geschäften mit OTC Derivaten zur Reduzierung des Gegenparteirisikos Sicherheiten erhalten.

e) Strategie zu Bewertungsabschlägen (Haircut-Strategie)

Erhaltene Sicherheiten werden auf bewertungstäglicher Basis und unter Anwendung von zur Verfügung stehenden Marktpreisen sowie unter Berücksichtigung angemessener Bewertungsabschläge, die von der Verwaltungsgesellschaft für jede Vermögensart des jeweiligen Teilfonds auf Grundlage der Haircut-Strategie der Verwaltungsgesellschaft festgelegt werden, bewertet. Diese Strategie berücksichtigt mehrere Faktoren in Abhängigkeit von den erhaltenen Sicherheiten, wie etwa die Bonität der Gegenpartei, Fälligkeit, Währung und Preisvolatilität der Vermögenswerte. Grundsätzlich wird ein Bewertungsabschlag (Haircut) nicht auf entgegengenommene Barsicherheiten angewandt, sofern diese Barsicherheiten auf die jeweilige Teilfondswährung lauten. Derzeit werden nur Barmittel in der jeweiligen Teilfondswährung als Sicherheiten akzeptiert.

e) Wiederanlage von Sicherheiten

- Unbare Sicherheiten (Non-Cash Collateral)

Von der Verwaltungsgesellschaft für den jeweiligen Teilfonds entgegengenommene unbare Sicherheiten (Non-Cash Collateral) sollten nicht veräußert, neu angelegt oder verpfändet werden

- Barsicherheiten (Cash Collateral)

Von der Verwaltungsgesellschaft für den jeweiligen Teilfonds entgegengenommene Barsicherheiten (Cash Collateral) dürfen gemäß den Vorschriften des luxemburgischen Gesetzes und den anwendbaren Vorschriften insbesondere der ESMA Leitlinien 2012/832, die durch das CSSF-Rundschreiben 13/559 implementiert wurden, nur in liquide Vermögenswerte investiert werden.

Entgegengenommene Barsicherheiten (Cash Collateral) sollten nur

- als Sichteinlagen bei Rechtsträgern gemäß Artikel 50 Buchstabe f der OGAW-Richtlinie angelegt werden;
- in Staatsanleihen von hoher Qualität angelegt werden;
- für Reverse-Repo-Geschäfte verwendet werden, vorausgesetzt, es handelt sich um Geschäfte mit Kreditinstituten, die einer Aufsicht unterliegen, und der OGAW kann den vollen aufgelaufenen Geldbetrag jederzeit zurückfordern;
- in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur gemäß der Definition in den CESR's Leitlinien zu einer gemeinsamen Definition für europäische Geldmarktfonds angelegt werden.

Jede Wiederanlage von Barsicherheiten muss in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten hinreichend diversifiziert sein mit einer maximalen Exposure gegenüber einem bestimmten Emittenten von 20 % des Nettoinventarwertes des jeweiligen Teilfonds.

10. Risikomanagement-Verfahren

Im Rahmen des Fonds wird ein Risikomanagement-Verfahren eingesetzt, welches es der Verwaltungsgesellschaft ermöglicht, das mit den Anlagepositionen des jeweiligen Teilfonds verbundene Marktrisiko, Liquiditätsrisiko, Kontrahentenrisiko, ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios sowie alle sonstigen Risiken, einschließlich operationellen Risiken, die für den Fonds von Bedeutung sind, jederzeit zu überwachen und zu messen.

Im Hinblick auf OTC-Derivate wird der Fonds Verfahren einsetzen, die eine präzise und unabhängige Bewertung des Wertes der OTC-Derivate erlauben. Darüber hinaus stellt der Fonds im Hinblick auf Derivate sicher, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko jedes Teilfonds entsprechend der im Verkaufsprospekt vorgesehenen Einklassifizierung zum Gesamtrisiko entspricht. Soweit Techniken und Instrumente für eine effiziente Portfolioverwaltung angewendet werden, trägt die Verwaltungsgesellschaft dafür Sorge, dass die Risiken, die sich daraus ergeben, durch das Risikomanagement im Hinblick auf den jeweiligen Teilfonds in angemessener Weise erfasst werden.

Der Fonds darf als Teil seiner Anlagestrategie innerhalb der in vorstehend Nr. 5. e) dieses Artikels festgelegten Grenzen Anlagen in Derivaten tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen von vorstehend Nr. 5. a) bis e) dieses Artikels nicht überschreitet. Wenn der Fonds in indexbasierten Derivaten anlegt, müssen diese Anlagen nicht bei den Anlagegrenzen von vorstehend Nr. 5. a) bis e) dieses Artikels berücksichtigt werden.

Ein Derivat, das in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss hinsichtlich der Bestimmungen dieser Nr. 10 mit berücksichtigt werden.

Artikel 6 Anteile und Anteilklassen

1. Anteile an einem Teilfonds werden gemäß der im Anhang für den Teilfonds im Verkaufsprospekt beschriebenen Weise verbrieft.
2. Alle Anteile eines Teilfonds haben grundsätzlich gleiche Rechte.

Die Verwaltungsgesellschaft kann für jeden Teilfonds zwei oder mehrere Anteilklassen vorsehen. Anteile an ausschüttenden Anteilklassen berechtigen zu Ausschüttungen, während auf Anteile der thesaurierenden Klasse keine Ausschüttungen bezahlt werden. Alle Anteile sind vom Tage ihrer Ausgabe

an in gleicher Weise an Erträgen, Kursgewinnen und am Liquidationserlös ihrer jeweiligen Anteilklasse berechtigt.

3. Ausgabe und Rücknahme der Anteile sowie die Vornahme von Zahlungen auf Anteile erfolgen bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, der Transferstelle sowie über jede Zahlstelle.

Artikel 7 Ausgabe von Anteilen

1. Die Ausgabe von Anteilen erfolgt zu dem nach Artikel 8 bestimmten Anteilwert zuzüglich eines Ausgabeaufgeldes gemäß der im Anhang für den Teilfonds im Verkaufsprospekt beschriebenen Höhe. Das Ausgabeaufgeld wird zugunsten der Vertriebsstellen erhoben.
2. Die Ausgabe von Anteilen an den verschiedenen Teilfonds erfolgt grundsätzlich an jedem in Artikel 8 dieses Verwaltungsreglements definierten Bewertungstag. Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch im Interesse der Anteilinhaber beschließen, dass im Zusammenhang mit einzelnen Teilfonds Anteile ausschließlich an dem Erstaussgabetag ausgegeben werden; dies findet für die entsprechenden Teilfonds Erwähnung im Verkaufsprospekt. Im Interesse der Anteilinhaber kann die Verwaltungsgesellschaft für die Teilfonds, bei denen die Ausgabe von Anteilen nach dem Erstaussgabetag eingestellt wurde, beschließen, auch nach dem Erstaussgabetag Anteile auszugeben, und dies ggf. an jedem Bewertungstag. Dies findet Erwähnung im Verkaufsprospekt.

Die Verwaltungsgesellschaft kann für jeden Teilfonds jederzeit nach eigenem Ermessen einen Zeichnungsantrag zurückweisen oder die Ausgabe von Anteilen zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Anteilinhaber, zum Schutz der Verwaltungsgesellschaft, zum Schutz des Fonds oder des jeweiligen Teilfonds, im Interesse der Anlagepolitik oder im Fall der Gefährdung der spezifischen Anlageziele des jeweiligen Teilfonds erforderlich erscheint. Aus den gleichen Gründen behält sich die Verwaltungsgesellschaft insbesondere das Recht vor, Zeichnungsanträge abzulehnen, welche mit den Praktiken des „Late Trading“ und/oder „Market Timing“ verbunden sind oder deren Antragsteller der Anwendung dieser Praktiken verdächtig sind.

Sollte die Verwaltungsgesellschaft Kenntnis darüber erlangen, dass es sich bei einem Investor um eine US-Person im Sinne von Ziffer 2. des Verkaufsprospektes handelt, wird sie die Anteile zurückkaufen und damit den Investor ausschließen.

3. Der Erwerb von Anteilen erfolgt grundsätzlich zu einem zum Zeitpunkt der Erteilung des Zeichnungsantrages unbekannten Ausgabepreis des jeweiligen Bewertungstages gemäß Artikel 7 Absatz 1 des Verwaltungsreglements. Zeichnungsanträge, welche bis spätestens an der im Anhang für den Teilfonds im Verkaufsprospekt beschriebenen Uhrzeit (Cut-Off) an einem Bewertungstag bei den in Artikel 6 Ziffer 3 genannten Stellen eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Ausgabepreises des folgenden Bewertungstages abgerechnet. Zeichnungsanträge, welche nach der im Anhang für den Teilfonds im Verkaufsprospekt beschriebenen Uhrzeit (Cut-Off) eingehen, werden auf der Grundlage des Ausgabepreises des übernächsten Bewertungstages abgerechnet. Die Verwaltungsgesellschaft kann im Interesse der Anteilinhaber für einzelne Teilfonds eine von dieser Bestimmung abweichende Regelung treffen, welche dann im Verkaufsprospekt Erwähnung findet.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt auf jeden Fall sicher, dass die Ausgabe von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Einreichung des Zeichnungsantrags unbekannten Anteilwertes abgerechnet wird.

Der Ausgabepreis ist innerhalb der im Anhang für den Teilfonds im Verkaufsprospekt beschriebenen Frist (Valuta) nach dem entsprechenden Bewertungstag in der Währung des jeweiligen Teilfonds zahlbar.

4. Die Anteile werden unverzüglich nach Eingang des Ausgabepreises bei der Verwahrstelle im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft von der Verwahrstelle zugeteilt.
5. Die Verwahrstelle wird auf nicht ausgeführte Zeichnungsanträge eingehende Zahlungen unverzüglich zurückzahlen.

Artikel 8 Anteilwertberechnung

1. Der Wert eines Anteils („Anteilwert“) lautet auf die im Verkaufsprospekt festgelegte Währung, in welcher der jeweilige Teilfonds aufgelegt wird („Referenzwährung“). Er wird unter Aufsicht der Verwahrstelle von der Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr beauftragten Dritten separat für jeden Teilfonds an einem Tag („Bewertungstag“) und in einem Rhythmus berechnet wie dies im Verkaufsprospekt für jeden Teilfonds Erwähnung findet, wobei diese Berechnung jedoch mindestens zweimal monatlich erfolgen muss. Die Berechnung erfolgt durch Teilung des Netto-Fondsvermögens des jeweiligen Teilfonds durch die Zahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile an diesem Teilfonds. Dabei erfolgt die Berechnung des Anteilwertes für einen jeden Bewertungstag am jeweils darauf folgenden Bewertungstag („Berechnungstag“).
2. Das Netto-Fondsvermögen jedes Teilfonds wird nach folgenden Grundsätzen berechnet:
 - a. Die in einem Fonds enthaltenen offenen Zielfondsanteile werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Rücknahmepreis bewertet.
 - b. Der Wert von Kassenbeständen oder Bankguthaben, sonstigen ausstehenden Forderungen, vorausbezahlten Auslagen, Bardividenden und erklärten oder aufgelaufenen und noch nicht erhaltenen Zinsen entspricht dem jeweiligen Nennbetrag, es sei denn, dass dieser wahrscheinlich nicht voll bezahlt oder erhalten werden kann, in welchem Falle der Wert unter Einschluss eines angemessenen Abschlages ermittelt wird, um den tatsächlichen Wert zu erhalten.
 - c. Der Wert von Vermögenswerten, welche an einer Börse notiert oder gehandelt werden, wird auf der Grundlage des letzten verfügbaren Kurses an der Börse, welche normalerweise der Hauptmarkt dieses Wertpapiers ist, ermittelt. Wenn ein Wertpapier oder sonstiger Vermögenswert an mehreren Börsen notiert ist, ist grundsätzlich der letzte gehandelte Kurs an jener Börse bzw. an jenem Geregelten Markt maßgebend, welcher der Hauptmarkt für diesen Vermögenswert ist.
 - d. Der Wert von Vermögenswerten, welche an einem anderen Geregelten Markt (entsprechend der Definition in Artikel 4 dieses Allgemeinen Verwaltungsreglements) gehandelt werden, wird auf der Grundlage des letzten verfügbaren Preises ermittelt.
 - e. Sofern ein Vermögenswert nicht an einer Börse oder auf einem anderen Geregelten Markt notiert oder gehandelt wird oder sofern für Vermögenswerte, welche an einer Börse oder auf einem anderen Markt wie vorerwähnt notiert oder gehandelt werden, die Kurse entsprechend den Regelungen in Buchstaben a), b) oder c) dieses Artikels den tatsächlichen Marktwert der entsprechenden Vermögenswerte nicht angemessen widerspiegeln, wird der Wert solcher Vermögenswerte auf der Grundlage des vernünftigerweise vorhersehbaren Verkaufspreises nach einer vorsichtigen Einschätzung oder im Falle eines Fonds auf der Grundlage des Wertes, der bei dessen Rücknahme oder Veräußerung wahrscheinlich erzielt werden würde, ermittelt. Die Verwaltungsgesellschaft wendet in diesem Fall angemessene und in der Praxis anerkannte Bewertungsmodelle und -grundsätze an.
 - f. Der Liquidationswert von Futures oder Optionen, welche an Börsen oder anderen organisierten Märkten gehandelt werden, wird grundsätzlich auf der Grundlage der letzten verfügbaren Abwicklungspreise solcher Verträge an den Börsen oder organisierten Märkten, auf welchen diese Futures oder Optionen von dem jeweiligen Fonds gehandelt werden, berechnet. Sollte ein Abwicklungspreis nicht vorliegen, kann die Bewertung anhand des Geld- oder Midkurses erfolgen. Der Liquidationswert von Forwards oder Optionen, die nicht an Börsen oder anderen organisierten Märkten gehandelt werden, entspricht dem jeweiligen Nettoliquidationswert, wie er gemäß den Richtlinien der Verwaltungsgesellschaft auf einer konsistent für alle verschiedenen Arten von Verträgen angewandten Grundlage festgestellt wird. Sofern ein Future, ein Forward oder eine Option an einem Tag, für welchen der Nettovermögenswert bestimmt wird, nicht liquidiert werden kann, wird die Bewertungsgrundlage für einen solchen Vertrag von der Verwaltungsgesellschaft in angemessener und vernünftiger Weise bestimmt.
 - g. Der Wert von Geldmarktinstrumenten, die nicht an einer Börse notiert oder auf einem anderen Geregelten Markt gehandelt werden, wird modelltheoretisch (DCF- bzw. Barwertverfahren) ermittelt.
 - h. Sämtliche sonstigen Wertpapiere oder sonstigen Vermögenswerte werden zu ihrem angemessenen Marktwert bewertet, wie dieser nach Treu und Glauben und entsprechend dem der Verwaltungsgesellschaft auszustellenden Verfahren zu bestimmen ist.

Der Wert aller Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, welche nicht in der Währung eines Fonds ausgedrückt sind, wird in diese Währung zu den zuletzt verfügbaren Devisenkursen umgerechnet. Wenn solche Kurse nicht verfügbar sind, wird der Wechselkurs nach Treu und Glauben und nach dem von der Verwaltungsgesellschaft aufgestellten Verfahren bestimmt.

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen andere Bewertungsmethoden zulassen, wenn sie dieses im Interesse einer angemesseneren Bewertung eines Vermögenswertes des jeweiligen Fonds für angebracht hält.

3. Sofern für einen Teilfonds zwei Anteilklassen gemäß Artikel 6 Absatz 2 des Verwaltungsreglements eingerichtet sind, ergeben sich für die Anteilwertberechnung folgende Besonderheiten:
 - a. Die Anteilwertberechnung erfolgt nach den unter Absatz 1. dieses Artikels aufgeführten Kriterien für jede Anteilklasse separat.
 - b. Der Mittelzufluss aufgrund der Ausgabe von Anteilen erhöht den prozentualen Anteil der jeweiligen Anteilklasse am gesamten Wert des Netto-Fondsvermögens des jeweiligen Teilfonds. Der Mittelabfluss aufgrund der Rücknahme von Anteilen vermindert den prozentualen Anteil der jeweiligen Anteilklasse am gesamten Wert des Netto-Fondsvermögens des jeweiligen Teilfonds.
 - c. Im Fall einer Ausschüttung vermindert sich der Anteilwert der - ausschüttungsberechtigten - Anteile der Anteilklasse A um den Betrag der Ausschüttung.
4. Für jeden Teilfonds kann ein Ertragsausgleich durchgeführt werden.
5. Die Verwaltungsgesellschaft ist nach Abstimmung mit der Verwahrstelle berechtigt, bei Rücknahmeanträgen für Anteile des Fonds, die an einem Bewertungstag auszuführen wären und die mehr als 10% der an diesem Bewertungstag im Umlauf befindlichen Fondsanteile ausmachen und die nicht aus den flüssigen Mitteln und zulässigen Kreditaufnahmen des Fonds befriedigt werden können, die Rücknahme auszusetzen. Die Entscheidung zur Aussetzung der Rücknahme wird den zuständigen Stellen unverzüglich angezeigt. Der Anteilwert wird in diesem Fall auf der Basis der Kurse des Bewertungstages bestimmt, an welchem die Verwaltungsgesellschaft für den Fonds die erforderlichen Wertpapierverkäufe vornimmt und diese Verkäufe effektiv im Fonds verbucht wurden. Die Anleger werden entsprechend den geltenden Vorschriften über die Aussetzung und die Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile unterrichtet.

Das Netto-Gesamtvermögen lautet auf Euro („Fondswährung“).

Soweit in Jahres- und Halbjahresberichten sowie sonstigen Finanzstatistiken aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder gemäß den Regelungen des Verwaltungsreglements Auskunft über die Situation des Fondsvermögens des Fonds insgesamt gegeben werden muss, werden die Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds in die Fondswährung umgerechnet.

6. Im Allgemeinen haben die Anleger das Recht, das Basisinformationsblatt vor der Zeichnung zu erhalten, Dokumente und Informationen über den Fonds und ihre Anlage zu erhalten, an Versammlungen teilzunehmen und abzustimmen, Dividenden aus ihrer Anlage zu erhalten, zu erfahren, wie ihre personenbezogenen Daten verarbeitet werden, ihre Anteile zurückzugeben und eine Beschwerde einzureichen. Weitere Einzelheiten zu diesen Rechten sollten die Anleger insbesondere in diesem Prospekt und in den Vertragsunterlagen nachlesen, die sie für ihre Anlage in den Fonds ausgefüllt haben.

Die Verwaltungsgesellschaft weist die Anleger darauf hin, dass jeder Anleger seine Anlegerrechte nur dann in vollem Umfang direkt gegenüber dem Fonds ausüben kann, wenn der Anleger selbst mit seinem eigenen Namen im Register der Anteilinhaber des Fonds eingetragen ist.

In Fällen, in denen ein Anleger über einen Intermediär in den Fonds investiert, der in seinem eigenen Namen, aber für Rechnung des Anlegers in den Fonds investiert (z. B. eine Vertriebsstelle oder ein Nominee), kann der Anleger bestimmte Rechte, die mit dem Status eines Anteilinhabers verbunden sind, nicht unbedingt direkt gegenüber dem Fonds geltend machen. Bei Inanspruchnahme eines Intermediäres können die Rechte der Anleger insbesondere dadurch beeinträchtigt werden, dass im Falle von Fehlern bei der Berechnung des Nettoinventarwerts, der Nichteinhaltung der Anlagebestimmungen und anderen Fehlern auf der Ebene des Fonds eine Entschädigung erhalten. Im letztgenannten Fall stellt die Verwaltungsgesellschaft dem Vermittler alle Informationen zur Verfügung, die der Anleger benötigt, um

sein Recht auf Zahlung einer Entschädigung unter Berücksichtigung seiner individuellen Situation wahrzunehmen.

Wenn Anleger, die über einen Vermittler investieren, glauben, dass sie aufgrund von Handlungen oder Unterlassungen der Verwaltungsgesellschaft einen Verlust erlitten haben, können sie bei dem Vermittler eine Beschwerde einreichen. In diesem Zusammenhang werden die Anleger gebeten, die Richtlinien des Vermittlers zur Bearbeitung von Beschwerden zu konsultieren, die auf der Website des Vermittlers zur Verfügung gestellt werden sollten. Bitte konsultieren Sie auch die Website der zuständigen nationalen Aufsichtsbehörde, die für die Überwachung des Vermittlers zuständig ist.

Den Anlegern wird empfohlen, sich über ihre Rechte beraten zu lassen.

Artikel 9 Einstellung der Berechnung des Anteilwertes sowie der Ausgabe, Rücknahme oder des Umtausches von Anteilen

Die Verwaltungsgesellschaft ist, unbeschadet der Regelung in Artikel 6 Absatz 2 des Verwaltungsreglements, berechtigt, für einen Teilfonds die Berechnung des Anteilwertes sowie die Ausgabe, Rücknahme oder den Umtausch von Anteilen zeitweilig einzustellen, wenn und solange Umstände vorliegen, die diese Einstellung erforderlich machen und wenn die Einstellung unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber gerechtfertigt ist, insbesondere:

1. während der Zeit, in welcher eine Börse oder ein anderer Markt, wo ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds amtlich notiert oder gehandelt wird, geschlossen ist (außer an gewöhnlichen Wochenenden oder Feiertagen) oder der Handel an dieser Börse bzw. an dem entsprechenden Markt ausgesetzt oder eingeschränkt wurde;
2. in Notlagen, wenn die Verwaltungsgesellschaft über Anlagen eines Teilfonds nicht verfügen kann oder es ihr unmöglich ist, den Gegenwert der Anlagekäufe oder -verkäufe frei zu transferieren oder die Berechnung des Anteilwertes ordnungsgemäß durchzuführen.

Die Verwaltungsgesellschaft wird die Aussetzung beziehungsweise Wiederaufnahme der Anteilwertberechnung, der Ausgabe, Rücknahme oder des Umtausches von Anteilen unverzüglich gemäß den gesetzlichen und prospektualen Bestimmungen in den Ländern veröffentlichen, in denen der Fonds zum öffentlichen Vertrieb zugelassen ist, sowie allen Anteilinhabern mitteilen, die Anteile zur Rücknahme angeboten haben.

Artikel 10 Rücknahme und Umtausch von Anteilen

1. Die Anteilinhaber sind berechtigt, jederzeit die Rücknahme ihrer Anteile zu verlangen. Diese Rücknahme erfolgt nur an einem Bewertungstag. Die Rücknahme erfolgt zu dem nach Artikel 8 bestimmten Anteilwert, abzüglich eines Rücknahmeabschlages gemäß der im Anhang für den Teilfonds im Verkaufsprospekt beschriebenen Höhe. Der Rücknahmeabschlag wird zugunsten der Vertriebsstellen erhoben. Sofern ein Rücknahmeabschlag erhoben wird, findet dies Erwähnung im Verkaufsprospekt.
2. Die Rücknahme erfolgt grundsätzlich zu einem zum Zeitpunkt der Erteilung des Rücknahmeantrages unbekannten Rücknahmepreis des jeweiligen Bewertungstages. Rücknahmeanträge, welche bis spätestens zu der im Anhang für den Teilfonds im Verkaufsprospekt beschriebenen Uhrzeit (Cut-Off) an einem Bewertungstag bei den in Artikel 6 Ziffer 3 genannten Stellen eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Rücknahmepreises des folgenden Bewertungstages abgerechnet. Rücknahmeanträge, welche nach der im Anhang für den Teilfonds im Verkaufsprospekt beschriebenen Uhrzeit (Cut-Off) eingehen, werden auf der Grundlage des Rücknahmepreises des übernächsten Bewertungstages abgerechnet. Die Verwaltungsgesellschaft kann im Interesse der Anteilinhaber für einzelne Teilfonds eine von dieser Bestimmung abweichende Regelung treffen, welche dann im Verkaufsprospekt Erwähnung findet.

Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt innerhalb der im Anhang für den Teilfonds im Verkaufsprospekt beschriebenen Frist (Valuta) nach dem entsprechenden Bewertungstag. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, die Frist zur Zahlung des Rücknahmepreises jederzeit durch Beschluss des Verwaltungsrates zu ändern, sofern dies durch Verzögerungen bei der Zahlung der Erlöse aus Anlageveräußerungen an den Fonds auf Grund von durch Börsenkontrollvorschriften oder ähnlichen Marktbeschränkungen begründeten Behinderungen an dem Markt, an dem eine beachtliche Menge der

Vermögenswerte des Fonds angelegt sind, oder in außergewöhnlichen Umständen, in denen der Fonds den Rücknahmepreis nicht unverzüglich zahlen kann, notwendig ist.

3. Die Verwaltungsgesellschaft in Abstimmung mit der Verwahrstelle berechtigt, Rücknahme von Anteilen zeitweilig auszusetzen. Eine Aussetzung ist insbesondere möglich:
 - Im Falle umfangreicher Rücknahmen (mehr als 10% des Netto-Fondsvermögens am entsprechenden Bewertungstag), die nicht aus den flüssigen Mitteln und zulässigen Kreditaufnahmen des Fonds befriedigt werden können. Diese werden, nachdem entsprechende Vermögenswerte des Fonds ohne Verzögerung verkauft wurden, zu dem Rücknahmepreis abgerechnet, in dem die zur Abrechnung der Rücknahmen notwendigen Verkäufe der Vermögenswerte des Fonds abgerechnet wurden;
 - Sofern die Berechnung des Anteilswerts gemäß Artikel 9 zeitweilig eingestellt ist;
 - Nach Ankündigung der Auflösung des Fonds zur Gewährleistung des Liquidationsverfahrens;
 - Aus anderen Gründen, die es im Interesse der Gesamtheit der Anleger des Fonds als gerechtfertigt und/oder geboten erscheinen lassen, z.B. wenn bei Veräußerung von Vermögensgegenständen aufgrund illiquider Märkte nicht solche Erlöse erzielt werden können, die bei normalen Marktverhältnissen erzielt würden.
4. Die Verwahrstelle ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, als keine gesetzlichen Bestimmungen, z. B. devisenrechtliche Vorschriften oder andere von der Verwahrstelle nicht beeinflussbare Umstände, die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten.
5. Die Verwaltungsgesellschaft kann für jeden Teilfonds Anteile einseitig gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Anteilinhaber oder zum Schutz der Verwaltungsgesellschaft, des Fonds oder eines Teilfonds erforderlich erscheint.

Sollte die Verwaltungsgesellschaft Kenntnis darüber erlangen, dass es sich bei einem Investor um eine US-Person im Sinne von Ziffer 2. des Verkaufsprospektes handelt, wird sie die Anteile zurückkaufen und damit den Investor ausschließen.

6. Der Anteilinhaber kann seine Anteile ganz oder teilweise in Anteile einer anderen Anteilklasse ebenso wie in Anteile eines anderen Teilfonds umtauschen. Der Tausch der Anteile erfolgt auf der Grundlage des nächsterrechneten Anteilwertes der betreffenden Anteilklassen beziehungsweise der betreffenden Teilfonds. Sofern für einzelne Teilfonds eine von dieser Bestimmung abweichende Regelung gemäß Absatz 2 getroffen wurde, findet diese Anwendung. Dabei kann eine Umtauschprovision zugunsten der Vertriebsstellen erhoben werden. Falls Anteile in Anteile einer anderen Anteilklasse oder eines anderen Teilfonds umgetauscht werden und der Ausgabeaufschlag dieser Anteile höher ist als der Ausgabeaufschlag der umzutauschenden Anteile, entspricht die Umtauschprovision der Differenz zwischen den Ausgabeaufschlägen der betreffenden Anteilklassen bzw. Teilfonds, mindestens jedoch 1 % des Anteilwertes der Anteilklasse bzw. des Teilfonds in welche(n) umgetauscht werden soll.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich zum Schutz des Fonds das Recht vor, Umtauschanträge abzulehnen, welche mit den Praktiken des "Late Trading" und/oder „Market Timing“ verbunden sind oder deren Antragsteller der Anwendung dieser Praktiken verdächtig sind. Über Anteile kann nicht wirksam verfügt werden, soweit Ziffer 2. des Verkaufsprospektes erfüllt ist.

Im Zusammenhang mit verschiedenen Teilfonds kann die Verwaltungsgesellschaft im Interesse der Anteilinhaber beschließen, dass weder die Anteilinhaber dieses Teilfonds zum Umtausch ihrer Anteile berechtigt sind noch ein Umtausch in Anteile dieses Teilfonds erfolgen kann. Dies findet Erwähnung im Verkaufsprospekt.

Artikel 11 Kosten

1. Dem jeweiligen Teilfondsvermögen können, ggf. nur im Hinblick auf einzelne Anteilklassen folgende allgemeine Kosten belastet werden:
 - 1.1 alle Steuern, die auf das Fondsvermögen des jeweiligen Teilfonds, deren Erträge und Aufwendungen zu Lasten des jeweiligen Teilfonds erhoben werden sowie alle im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung eventuell entstehenden Steuern;

- 1.2 Kosten für Rechts- und Steuerberatung, die der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle entstehen, wenn sie im Interesse der Anteilinhaber handeln sowie Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen des Teilfonds einschließlich marken- und wettbewerbsrechtlicher Fragestellungen;
- 1.3 die Honorare der Wirtschaftsprüfer;
- 1.4 Kosten für das Risikomanagement eines Fonds;
- 1.5 die Kosten für Währungs- und Wertpapierkurssicherung;
- 1.6 Erstellungs-, Druck-, Vertriebs- und Übersetzungskosten der Jahres- und Halbjahresberichte für die Anteilinhaber in allen notwendigen Sprachen, sowie Erstellungs-, Druck-, Vertriebs- und Übersetzungskosten von sämtlichen weiteren Berichten und Dokumenten, welche gemäß den anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen der jeweiligen Behörden notwendig sind;
- 1.7 Kosten der für die Anteilinhaber bestimmten Veröffentlichungen und sonstige Sonderreportings inklusive der Kosten für die Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise, ggf. der Thesaurierungen bzw. Ausschüttungen, des Auflösungsberichtes sowie Kosten für die Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers, mit Ausnahme der Kosten für Information bei Teilfondsverschmelzungen und mit Ausnahme der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung eines jeweiligen Teilfonds;
- 1.8 ein angemessener Anteil an den Kosten für die Werbung und an solchen, welche direkt im Zusammenhang mit dem Anbieten und Verkauf von Aktien anfallen;
- 1.9 sämtliche Kosten und Gebühren im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Veräußerung und der Bewertung von Vermögenswerten;
- 1.10 etwaige Transaktionskosten für Anteilscheingeschäfte;
- 1.11 Auslagen des Verwaltungsrates der Gesellschaft sowie Kosten im Zusammenhang mit Anlageausschusssitzungen;
- 1.12 im Zusammenhang mit der Fonds- bzw. Teilfondsauflegung entstandene Kosten; diese Kosten können über einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren proportional belastet werden;
- 1.13 Kosten für die Erfüllung von Vertriebsanforderungen im Ausland, einschließlich Anzeigekosten, Kosten für aufsichtsrechtliche Bestimmungen im In- und Ausland, Rechts- und Steuerberatungskosten in diesem Zusammenhang sowie Übersetzungskosten;
- 1.14 Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und Ausstellungen von Bescheinigungen in diesem Zusammenhang;
- 1.15 Aufwendungen für die Ermittlung und Veröffentlichung von Steuerfaktoren im In- und Ausland
- 1.16 Kosten im Zusammenhang mit Börsennotierungen;
- 1.17 Kosten im Zusammenhang mit der Genehmigung oder Änderung von Verkaufsprospekt;
- 1.18 Kosten für die Bonitätsbeurteilung eines Teilfonds oder deren Vermögenswerte durch national oder international anerkannte Ratingagenturen sowie Kosten für das Rating von Vermögensgegenständen, insbesondere das Emittentenrating von verzinslichen Wertpapieren;
- 1.19 Kosten zur Analyse des Anlageerfolges, sowie für die Analyse der Performance-Rechnung eines Fonds (wie z.B. Performance-Attribution etc.) ;
- 1.20 Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können;
- 1.21 Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigungen bzw. die Ausübung von Stimmrechten auf Hauptversammlungen sowie Kosten für die Vertretung von Aktionärs- und Gläubigerrechten;

- 1.22 Kosten im Zusammenhang mit der Transferstellentätigkeit;
- 1.23 ein marktübliches Entgelt für die Register und Transferstelle (inkl. Drittkosten) im Rahmen der Transaktionen von Anteilen;
- 1.24 Alle fremden Verwaltungs- und Verwahrungsgebühren, die von anderen Korrespondenzbanken und/oder Clearingstellen für die Vermögenswerte des Fonds in Rechnung gestellt werden, inkl. Fremdspesen sofern diese im Zusammenhang mit den Transaktionen des Fonds anfallen;
- 1.25 sämtliche sonstigen Kosten im Zusammenhang mit der Umsetzung von regulatorischen Anforderungen.
- 1.26 Sämtliche Kosten, die im unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhang durch Maßnahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (AML/CFT) i.S.d. Gesetz vom 12. November 2004 zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung entstehen;
- 1.27 Kosten für die Erstellung der Basisinformationsblätter (PRIIP/ KID);
- 1.28 Sämtliche Kosten, die im unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhang mit der Analyse sowie der Bestätigung des wirtschaftlich Berechtigten des Fonds entstehen, insbesondere Kosten für die Anpassung und Veröffentlichung sowie die Bestellung eines Auszuges im Register des wirtschaftlich Berechtigten;
- 1.29 Sämtliche Kosten, die im unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhang mit der Analyse, der Kontrolle sowie der Umsetzung der Nachhaltigkeits- und ESG-Aspekten entstehen;
- 1.30 Kosten für etwaige aufsichtsrechtlich erforderliche Meldungen im Zusammenhang mit der European Market Infrastructure Regulation (EMIR);
- 1.31 im Zusammenhang mit den an die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle und an die Beratungs- oder Asset Management Gesellschaft zu zahlenden Vergütungen sowie den, auf alle vorstehend genannten Aufwendungen gegebenenfalls anfallenden Steuern;
- 1.32 Kosten der Liquidation, insbesondere Kosten des Liquidators.

2. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, aus den jeweiligen Teilfondsvermögen ein jährliches Entgelt von bis zu 2,5 % unter Beachtung einer etwaigen Mindestgebühr zu erhalten, das auf der Grundlage des an jedem Bewertungstag errechneten Anteilwertes monatlich nachträglich auf das durchschnittliche Netto-Fondsvermögen der verschiedenen Teilfonds während des betreffenden Monats auszuzahlen ist. Die Höhe der Vergütung für den jeweiligen Teilfonds ist, unter Beachtung einer etwaigen Mindestgebühr, im Verkaufsprospekt aufgeführt.

Wird für einen Teilfonds eine feste Vergütung an einen Investmentmanager bzw. Investmentberater ausbezahlt, reduziert sich das Entgelt für die Verwaltungsgesellschaft um die Investmentmanagementgebühr bzw. Investmentberatergebühr, sofern die Vergütung nicht aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen gezahlt wird. Eine entsprechende Regelung findet Erwähnung im Verkaufsprospekt.

Darüber hinaus erhält der Investmentmanager eine erfolgsbezogene Vergütung („Performance Fee“) sofern zum Ende einer Abrechnungsperiode ein neuer historischer Höchststand („All Time High Watermark“) erreicht wurde. Die Höhe der Vergütung entspricht 10% des Betrages, um den der jeweilige Anteilwert die gültige All Time High Watermark übertroffen hat, multipliziert mit den, zum Ende der Abrechnungsperiode im Umlauf befindlichen Anteilen.

Die Abrechnungsperiode umfasst einen Kalendermonat und beginnt am 01. Mai eines jeden Jahres. Der Referenzzeitraum zur Messung der Performance entspricht dem gesamten Lebenszyklus des Fonds.

Durch die Anwendung eines High Watermark Prinzips werden Wertminderungen auf die folgenden Abrechnungsperioden vorgetragen, sodass eine Auszahlung einer Performance Fee nur bei einer absolut positiven Anteilwertentwicklung erfolgt. Der Teil der Anteilwertentwicklung, welcher zur Wertaufholung bis zur High Watermark führt, ist nicht vergütungsberechtigt.

Durch Anwendung dieser Prinzipien erfolgt eine Auszahlung der erfolgsabhängigen Vergütung zum Ende einer Abrechnungsperiode nur, sofern alle im Folgenden genannten Bedingungen erfüllt sind:

- zum Ende einer Abrechnungsperiode ein neuer historischer Höchststand erreicht wurde (All Time High Watermark).

Bei der Berechnung der Anteilwertentwicklung zur Messung der Fondsperformance gegenüber der All Time High Watermark, werden alle Kosten (excl. der erfolgsabhängigen Vergütung) und etwaige Ausschüttungen berücksichtigt („net of all cost“). Entsprechend der täglichen Entwicklung des Nettoinventarwertes je Anteil zur All Time High Watermark, wird eine rechnerisch angefallene erfolgsabhängige Vergütung im Fondsvermögen zurückgestellt oder eine bereits zurückgestellte Vergütung entsprechend aufgelöst.

Bei der Rückgabe von Anteilen wird eine rechnerisch angefallene erfolgsabhängige Vergütung je zurückgegebenen Anteil im Fondsvermögen festgeschrieben und kann am Ende der Abrechnungsperiode entnommen werden (« Crystallization on Redemption »).

Sollte für den Teilfonds eine Liquidation oder ein Fondseignis (Fusion) angestrebt werden, so ist der Nettoinventarwert pro Anteilklasse an dem Tag maßgebend, an dem der Entscheid zur Auflösung des Fonds gefällt wurde, respektive der Tag, an dem das Fondseignis in Kraft tritt.

Folgende fiktive Beispiele sollen die Berechnungssystematik schematisch darstellen:

Abrechnungsperiode	Anteilwert Beginn AP	HWM	PF	Anteilwert Ende AP vor PF	PF Anteil	Anteilwert nach PF
1	100,00	100,00	10%	105,00	0,50	104,50
2	104,50	104,50	10%	98,00	-	98,00
3	98,00	104,50	10%	103,00	-	103,00
4	103,00	104,50	10%	107,00	0,25	106,75
5	106,75	106,75	10%	111,00	0,43	110,58

Wird für einen Teilfonds eine leistungsabhängige Vergütung an einen Investmentmanager bzw. Investmentberater ausbezahlt, reduziert sich das leistungsabhängige Entgelt für die Verwaltungsgesellschaft um die leistungsabhängige Investmentmanagementgebühr bzw. Investmentberatergebühr, sofern die leistungsabhängige Vergütung nicht aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen gezahlt wird. Eine entsprechende Regelung findet Erwähnung im Verkaufsprospekt.

Zusätzlich erhält die Verwaltungsgesellschaft für das Risikomanagement eine jährliche Gebühr nach Maßgabe des Verkaufsprospektes.

Im Falle der Beauftragung einer Vertriebsstelle trägt die Verwaltungsgesellschaft die jeweils anfallende Vergütung dieser Vertriebsstelle, sofern die Vertriebsstellenvergütung nicht aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen gezahlt wird. Eine entsprechende Regelung findet Erwähnung im Verkaufsprospekt.

- Die Verwahrstelle erhält aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen:
 - ein jährliches Entgelt für die Tätigkeit als Verwahrstelle in Höhe von bis zu 0,10 %, das auf der Grundlage des an jedem Bewertungstag errechneten Anteilwertes monatlich nachträglich auf das durchschnittliche Netto-Fondsvermögen der verschiedenen Teilfonds während des betreffenden Monats ausbezahlt ist. Die Höhe der Vergütung für den jeweiligen Teilfonds ist, unter Beachtung einer etwaigen Mindestgebühr, im Verkaufsprospekt aufgeführt;
 - eine bankübliche Bearbeitungsgebühr für Geschäfte für Rechnung des Fonds;
 - Kosten und Auslagen, die der Verwahrstelle aufgrund einer zulässigen und marktüblichen Beauftragung Dritter gemäß Artikel 3 Absatz 4 des Verwaltungsreglements mit der Verwahrung von Vermögenswerten der Teilfonds entstehen.
- Alle Kosten werden zuerst den Erträgen angerechnet, dann den Kapitalgewinnen und erst dann dem Fondsvermögen.
- Das Vermögen des Fonds haftet insgesamt für alle vom Fonds zu tragenden Kosten. Jedoch werden diese Kosten den einzelnen Teilfonds, soweit sie diese gesondert betreffen, angerechnet; ansonsten werden die Kosten den einzelnen Teilfonds gemäß dem Wert der Netto-Fondsvermögen der jeweiligen Teilfonds belastet.
- Die Kosten im Zusammenhang mit der Auflegung weiterer Teilfonds werden dem Fondsvermögen des jeweiligen Teilfonds zugeordnet und dort über eine Frist von höchstens drei Jahren abgeschrieben.

7. Die in diesem Artikel genannten Kosten verstehen sich zuzüglich einer gegebenenfalls anfallenden Mehrwertsteuer.

Artikel 12 Rechnungsjahr und Revision

Das Rechnungsjahr des Fonds endet jährlich am 30. April. Das erste Rechnungsjahr endete zum 30. April 2014. Die Bücher der Verwaltungsgesellschaft und des Fonds werden durch einen in Luxemburg zugelassenen Wirtschaftsprüfer geprüft, der von der Verwaltungsgesellschaft bestellt wird.

Artikel 13 Ertragsverwendung

1. Jedes Jahr wird die Verwaltungsgesellschaft die Nettoerträge eines Teilfonds, der als ausschüttend deklariert ist, ausschütten. Als Nettoerträge eines Teilfonds gelten die Dividenden und Zinsen, abzüglich der allgemeinen Kosten, unter Ausschluss der realisierten Kapitalgewinne und Kapitalverluste oder der nicht realisierten Wertsteigerungen und Wertminderungen sowie des Erlöses aus dem Verkauf von Subskriptionsrechten oder aller sonstigen Einkünfte nicht wiederkehrender Art.
2. Unbeschadet der vorstehenden Regelung kann die Verwaltungsgesellschaft von Zeit zu Zeit neben den Nettoerträgen auch realisierte Kapitalgewinne abzüglich realisierter Kapitalverluste und ausgewiesener Wertminderungen, sofern diese nicht durch ausgewiesene Wertsteigerungen ausgeglichen sind, sowie Erlöse aus dem Verkauf von Subskriptionsrechten und/oder alle sonstigen Einkünfte nicht wiederkehrender Art ganz oder teilweise ausschütten, soweit sie einer ausschüttenden Anteilklasse zuzurechnen sind.
3. Jedoch darf eine Ausschüttung nicht vorgenommen werden, wenn dadurch das Netto-Gesamtvermögen des Fonds unter den Gegenwert von EUR 1.250.000,-- fallen würde.

Artikel 14 Verjährung

Forderungen der Anteilinhaber gegen die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle können nach Ablauf von fünf Jahren nach Entstehung des Anspruchs nicht mehr gerichtlich geltend gemacht werden; davon unberührt bleibt die in Artikel 16 Absatz 2 des Verwaltungsreglements enthaltene Regelung.

Artikel 15 Änderungen des Verwaltungsreglements

Die Verwaltungsgesellschaft kann mit Zustimmung der Verwahrstelle dieses Verwaltungsreglement jederzeit ganz oder teilweise ändern.

Artikel 16 Veröffentlichungen

1. Die erstmals gültige Fassung des Verwaltungsreglements sowie Änderungen desselben werden beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt sowie im „Recueil Electronique des Sociétés et Associations (RESA)“, der Informationsplattform des Handels- und Gesellschaftsregisters in Luxemburg veröffentlicht. Änderungen dieses Verwaltungsreglements werden darüber hinaus, soweit erforderlich, in mindestens zwei hinreichend verbreiteten Tageszeitungen, einschließlich mindestens einer Luxemburger Tageszeitung veröffentlicht.
2. Ausgabe- und Rücknahmepreise können an jedem Bewertungstag bei der Verwaltungsgesellschaft und bei jeder Zahlstelle erfragt werden.
3. Die Verwaltungsgesellschaft erstellt für den Fonds einen Verkaufsprospekt, die Basisinformationsblätter („PRIIP“), einen geprüften Jahresbericht sowie einen Halbjahresbericht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg.

4. Die unter Absatz 3 dieses Artikels aufgeführten Unterlagen des Fonds sind für die Anteilinhaber am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und bei jeder Zahlstelle kostenlos erhältlich.

Artikel 17 Dauer und Auflösung des Fonds und seiner Teilfonds; Zusammenlegung von Teilfonds

1. Der Fonds wurde auf unbestimmte Zeit errichtet; er kann jedoch jederzeit durch die Verwaltungsgesellschaft unter angemessener Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber aufgelöst werden. Eine Auflösung erfolgt zwingend in den gesetzlich vorgesehenen Fällen und im Falle der Auflösung der Verwaltungsgesellschaft.
2. Die Auflösung des Fonds wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen von der Verwaltungsgesellschaft im „Recueil Electronique des Sociétés et Associations (RESA)“ und in mindestens zwei Tageszeitungen, welche eine angemessene Auflage erreichen, veröffentlicht. Eine dieser Tageszeitungen muss eine luxemburger Tageszeitung sein. Wenn ein Tatbestand eintritt, der zur Liquidation des Fonds führt, wird die Ausgabe von Anteilen eingestellt. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Rücknahme von Anteilen weiterhin zulassen, falls die Gleichbehandlung aller Anleger sichergestellt ist. Insbesondere wird im Rücknahmepreis der Anteile, die während des Liquidationsverfahrens zurückgegeben werden, ein anteiliger Betrag an den Liquidationskosten und ggf. Honoraren des oder der Liquidatoren berücksichtigt. Falls die Verwaltungsgesellschaft beschließt, die Rücknahme von Anteilen mit Beginn der Liquidation einzustellen, wird in der Veröffentlichung gemäß Satz 1 darauf hingewiesen.
Die Verwahrstelle wird den Liquidationserlös, abzüglich der Liquidationskosten und Honorare, auf Anweisung der Verwaltungsgesellschaft oder gegebenenfalls der von ihr oder von der Verwahrstelle im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde ernannten Liquidatoren unter die Anteilinhaber im Verhältnis ihrer jeweiligen Anteile verteilen. Liquidationserlöse, die zum Abschluss des Liquidationsverfahrens von Anteilhabern nicht eingefordert worden sind, werden, soweit dann gesetzlich notwendig, von der Verwahrstelle für Rechnung der berechtigten Anteilinhaber nach Abschluss des Liquidationsverfahrens bei der „Caisse de Consignation“ in Luxemburg hinterlegt, wo diese Beträge verfallen, wenn sie nicht innerhalb der gesetzlichen Frist dort angefordert werden.
3. Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit neue Teilfonds auflegen. Sie kann bestehende Teilfonds auflösen, sofern dies unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber, zum Schutz der Verwaltungsgesellschaft, zum Schutz des Fonds oder im Interesse der Anlagepolitik notwendig oder angebracht erscheint. Darüber hinaus können Teilfonds auf bestimmte Zeit errichtet werden. Dies findet gegebenenfalls Erwähnung im Verkaufsprospekt.

In den beiden Monaten, die dem Zeitpunkt der Auflösung eines, auf bestimmte Zeit errichteten Teilfonds vorangehen, wird die Verwaltungsgesellschaft den entsprechenden Teilfonds abwickeln. Dabei werden die Vermögensanlagen veräußert, die Forderungen eingezogen und die Verbindlichkeiten getilgt.

Die in Absatz 2 Satz 8 enthaltene Regelung gilt entsprechend für sämtliche nicht nach Abschluss des Liquidationsverfahrens eingeforderten Beträge.

Weder die Anteilinhaber noch deren Erben, Gläubiger oder Rechtsnachfolger können die Auflösung oder die Teilung des Fonds oder eines Teilfonds beantragen.

Artikel 18 Verschmelzung des Fonds, Teilfonds oder Anteilklassen

1. Die Verwaltungsgesellschaft kann durch Beschluss des Verwaltungsrats und, soweit anwendbar, gemäß den im Gesetz vom 17. Dezember 2010 sowie den anwendbaren Verwaltungsvorschriften benannten Bedingungen und Verfahren den Fonds oder gegebenenfalls einen oder mehrere Teilfonds des Fonds mit einem bereits bestehenden oder gemeinsam gegründeten anderen Teilfonds, anderen luxemburger Fonds bzw. Teilfonds, einem anderen ausländischen OGAW oder einem Teilfonds eines anderen ausländischen OGAWs entweder unter Auflösung ohne Abwicklung oder unter Weiterbestand bis zur Tilgung sämtlicher Verbindlichkeiten verschmelzen.
2. Die Verwaltungsgesellschaft zeigt die Verschmelzung des Fonds gemäß Artikel 16 Absatz 1 Satz 2 an. Die Verschmelzung von Teilfonds und/oder Anteilklassen werden auf der Homepage der Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht. Die Anteilinhaber haben das Recht, innerhalb von 30 Tagen die Rückgabe oder gegebenenfalls den Umtausch ihrer Anteile in Anteile eines anderen Fonds bzw. Teilfonds bzw. Anteilklassen mit ähnlicher Anlagepolitik, der von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet wird,

mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, ohne weitere Kosten als jene, die vom Fonds bzw. Teilfonds zur Deckung der Auflösungskosten einbehalten werden, zu verlangen.

Mit Wirksamwerden der Verschmelzung werden die Anteilinhaber des übertragenden Fonds, Teilfonds bzw. Anteilklassen Anteilinhaber des übernehmenden Fonds, Teilfonds bzw. Anteilklasse.

3. Rechts-, Beratungs- oder Verwaltungskosten, die mit der Vorbereitung und der Durchführung einer Verschmelzung verbunden sind, werden nicht den betroffenen Fonds bzw. Teilfonds oder deren Anteilinhabern angelastet.
4. Die Verschmelzung ist Gegenstand eines Prüfberichts eines Wirtschaftsprüfers und, soweit anwendbar, der Verwahrstelle des Fonds.
5. Soweit anwendbar, übermittelt die Verwaltungsgesellschaft den Anteilinhabern mindestens 30 Tage vor Ablauf der in Absatz 2 beschriebenen Rückgabe- bzw. Umtauschfrist die Information, dass sie während dieser Zeit das Recht haben, Anteile ohne Kosten entsprechend Absatz 2 zum jeweiligen Anteilwert zurückzugeben oder umzutauschen, sowie Informationen über den Hintergrund und Beweggründe für die geplante Verschmelzung, potenzielle Auswirkungen der Verschmelzung auf die Anteilinhaber, weitere spezifische Rechte der Anteilinhaber wie das Recht, auf Anfrage eine Kopie des Prüfberichts des Wirtschaftsprüfers oder der Verwahrstelle zu erhalten, maßgebliche Verfahrensaspekte, den geplanten Termin des Wirksamwerdens der Verschmelzung, eine Kopie des Dokuments des übernehmenden OGAW mit den Basisinformationsblättern sowie eine Angabe, wo die Anteilinhaber zusätzliche Informationen anfordern können.

Artikel 19 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Vertragssprache

1. Das Verwaltungsreglement unterliegt luxemburger Recht. Insbesondere gelten in Ergänzung zu den Regelungen des Verwaltungsreglements die Vorschriften des Gesetzes von 2010. Gleiches gilt für die Rechtsbeziehungen zwischen den Anteilinhabern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle.
2. Jeder Rechtsstreit zwischen Anteilinhabern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle im Hinblick auf den Fonds oder einen Teilfonds unterliegt der Gerichtsbarkeit des zuständigen Gerichts im Gerichtsbezirk Luxemburg im Großherzogtum Luxemburg. Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle sind berechtigt, sich selbst und den Fonds der Gerichtsbarkeit und dem Recht eines jeden Landes zu unterwerfen, in welchem Anteile des Fonds öffentlich vertrieben werden, soweit es sich um Ansprüche der Anleger handelt, die in dem betreffenden Land ansässig sind, und im Hinblick auf Angelegenheiten, die sich auf den Fonds beziehen.
3. Der deutsche Wortlaut des Verwaltungsreglements ist maßgeblich.
4. Sofern begriffliche Definitionen, welche durch dieses Verwaltungsreglement nicht geregelt sind, einer Auslegung bedürfen, finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 Anwendung. Dies gilt insbesondere für die in Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 enthaltenen Definitionen.

Artikel 20 Inkrafttreten

Dieses Verwaltungsreglement tritt zum 20. Januar 2025 in Kraft.



Address:

FundRock Management
Company S.A.
5, Heienhaff

Email:

L-1736 Senninberg
info@fundrock.com

Website:

www.fundrock.com



Address:

European Depositary Bank SA
9A, Rue Gabriel Lippmann,
L-5365 Munsbach

Telephone:

General: +352 42 45 45-1
TradingDesk: +352 42 46 26

Fax:

+352 42 45 69

SWIFT:

WBWCLULL

Website:

www.europeandepositorybank.com

Email:

info@eudepobank.eu